

DOSSIER

Eine Publikationsreihe
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Dossier Nr./N° 169



Verteilungsbericht 2026 **Rapport sur la répartition 2026**

Die Verteilung der Löhne, Einkommen und Vermögen
sowie die Belastung durch Steuern und Abgaben in der Schweiz
Répartition des salaires, des revenus et de la fortune,
ainsi que charge des impôts et des taxes en Suisse

(en allemand avec un résumé en français)

Juli / juillet 2026
Daniel Lampart/Elisabeth Gisler/Clara Pfister



Inhalt / Contenu

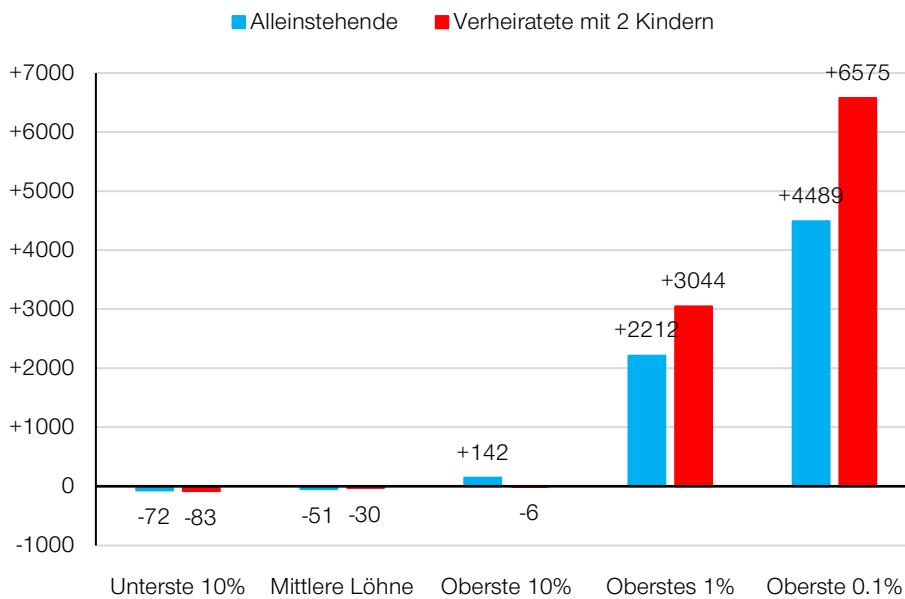
| | |
|--|-----------|
| 1 Einleitung und Zusammenfassung | 4 |
| 1 Introduction et résumé | 5 |
| 2 Lohnpolitik | 7 |
| 2.1 Über Jahre stagnierende Reallöhne für Gering- und Normalverdienende | 7 |
| 2.2 Frauen verdienen wesentlich weniger als Männer | 12 |
| Teilzeitfalle: Frauen verrichten den Grossteil der unbezahlten Haus- und Sorgearbeit | 13 |
| Berufswahl: «Frauenberufe» werden schlechter bezahlt | 14 |
| Diskriminierung: Frauen verdienen weniger, weil sie am Arbeitsplatz diskriminiert werden | 16 |
| 3 Zunehmende Abgaben für untere und mittlere Löhne | 17 |
| 4 Steuersenkungen nach längerer Phase der Stabilität | 19 |
| 4.1 Trend zu Steuersenkungen in den Kantonen | 19 |
| 4.2 Steuerprogression auf Bundesebene stark unter Druck | 22 |
| 5 Krankenkassenprämien | 24 |
| 5.1 Prämienbelastungen weit über 10 Prozent sind zur Normalität geworden | 24 |
| 5.1 Indirekter Gegenvorschlag zur Prämientlastungsinitiative schafft kaum Entlastung | 25 |
| 6 Literatur | 29 |
| 7 Methodenanhang | 30 |
| 7.1 Löhne und Lohnwachstum | 30 |
| 7.2 Berechnung der Steuerbelastung | 31 |
| 7.3 Entwicklung der Prämienverbilligung pro Kopf | 32 |
| 7.4 Berechnung der Abgabenquote (Abbildung 13) | 37 |
| 7.5 Berechnung der Entwicklung der verfügbaren Einkommen (Tabellen 2 und A1) | 38 |
| 7.6 Einordnung der verschiedenen Einkommensstatistiken | 40 |

1 Einleitung und Zusammenfassung

Die Einkommens- und Abgabepolitik der Schweiz begünstigt seit 10 Jahren wieder zunehmend Gut-situierte. Diese Entwicklung zeigt sich an der weiter aufgehenden Lohnschere ebenso wie an der verfehlten Abgabepolitik von Bund und Kantonen. Das Resultat: Während Menschen mit tiefem oder mittlerem Einkommen heute mit weniger verfügbarem Einkommen über die Runden kommen müs-sen als noch 2016, sind die Löhne und Einkommen von Topverdienern über denselben Zeitraum enorm gestiegen.

Abbildung 1: Veränderung der verfügbaren Monatseinkommen 2016 bis 2025, in Franken

Während die unteren und mittleren verfügbaren Einkommen zwischen 2016 und 2025 leicht ge-sunken sind, haben die Bestbezahlten am Ende des Monats deutlich mehr zur Verfügung als noch 2016.



Quelle: LSE, Berechnungen SGB.

Das Öffnen der Lohnschere lässt sich leicht erklären: Die mittleren Löhne stagnieren, obwohl die Produktivität wächst. Während sich die Produktivitätsgewinne früher in den Reallöhnen niederschlugen und zu Lohnwachstum führten, ist diese Regel seit 2016 gebrochen. Teilweise wird nicht einmal mehr die Teuerung ausgeglichen. Betroffen von diesen Einkommenseinbussen sind überdurchschnittlich viele Frauen, die tiefere Löhne haben und im Mittel 2'000 Franken pro Monat weniger verdienen als Männer. Hauptgewinner der letzten Jahre sind Arbeitgeber und Aktionär:innen, die dank hohen Dividendenausschüttungen und hohen Margen überproportional an den Produktivitätsgewinnen partizipiert haben.

Auf der anderen Seite findet in vielen Kantonen ein Verteilungskampf statt, der wenig Aufmerksamkeit erregt: Seit 2024 ist in den Kantonen die Zahl der Vorlagen, die Steuersenkungen beinhalten, sprunghaft angestiegen. Auch auf Bundesebene ist mit den neuesten Abstimmungen bezüglich Eigenmietwert und Individualbesteuerung die Steuerprogression unter Druck geraten. Kommt hinzu, dass die Belastung durch die Krankenkassenprämien in den vergangenen Jahren massiv gestiegen

ist. Abhilfe sollte der Gegenvorschlag zur Prämientlastungsinitiative schaffen, der die Kantone stärker in die Pflicht nimmt. Vielerorts hapert es aber bei der Umsetzung. Wie eine Untersuchung des SGB zeigt, brauchte es vielerorts parlamentarische Vorstösse oder Volksinitiativen von Seiten der Gewerkschaften oder linken Parteien, um die Umsetzung in Gang zu bringen.

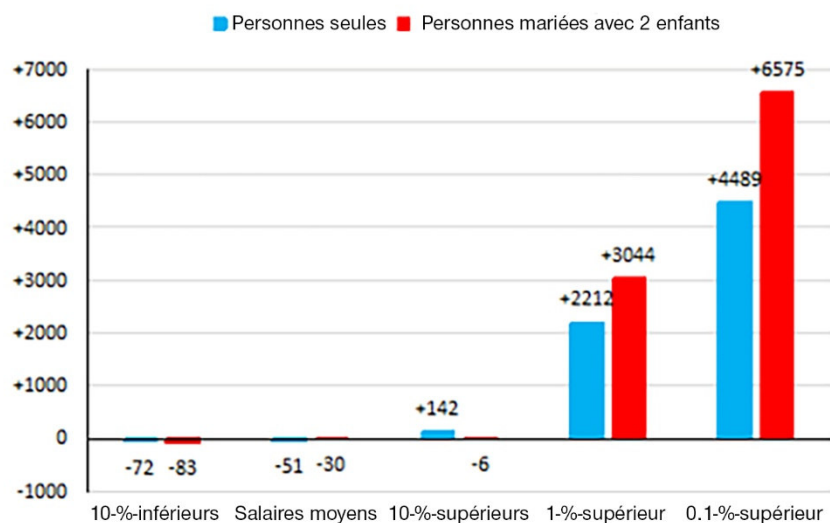
Damit das Ungleichgewicht bei der Lohnentwicklung korrigiert wird, braucht es eine Wende in der Lohnpolitik. Die unteren und mittleren Reallöhne müssen deutlich stärker steigen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Gewerkschaften härter verhandeln und stärker mobilisieren müssen. Der automatische Teuerungsausgleich muss zudem wieder selbstverständlich werden. Wer eine abgeschlossene Lehre hat, muss mindestens 5'000 Franken (Vollzeit) pro Monat verdienen. Generell soll es in der Schweiz künftig keine Löhne unter 4'500 Franken (Vollzeit) mehr geben. Auch in der Steuer- und Abgabepolitik braucht es eine Wende. Statt die Steuern weiter zu senken, sollen die Kantone die Krankenkassenprämien spürbar verbilligen – wie dies das Volk mit dem 2026 in Kraft getretenen Gegenvorschlag zur Prämientlastungsinitiative beschlossen hat.

1 Introduction et résumé

La politique suisse en matière de revenus, d'impôts et de taxes favorise une fois de plus les personnes les plus aisées. Cette évolution se traduit à la fois par des écarts salariaux toujours plus marqués et par une politique fiscale inadaptée de la Confédération et des cantons. Résultat : les personnes à bas ou moyens revenus disposent aujourd'hui d'un revenu disponible inférieur à celui de 2016 pour boucler leurs fins de mois. Parallèlement, les salaires et les revenus des personnes les mieux rémunérées ont fortement augmenté.

Illustr. 1 : Évolution des revenus mensuels disponibles entre 2016 et 2025, en francs

Alors que les revenus disponibles bas et moyens ont légèrement reculé entre 2016 et 2025, les personnes les mieux rémunérées disposent, à la fin du mois, de nettement plus d'argent qu'en 2016.



Source : ESS, calculs USS

Les écarts salariaux se creusent pour une raison simple : malgré les gains de productivité, les salaires médians stagnent. Autrefois, ces gains étaient répercutés sur les salarié-e-s sous la forme de hausses des salaires réels. Depuis 2016, ce n'est plus le cas. Souvent, même le renchérissement n'est plus entièrement compensé. Ces pertes de revenu touchent particulièrement les femmes. Elles perçoivent des salaires plus bas et gagnent en moyenne 2000 francs de moins par mois que les hommes. Ces dernières années, les principaux bénéficiaires des gains de productivité ont été les employeurs et les actionnaires, grâce à des marges plus élevées et à des dividendes en hausse.

Dans le même temps, une véritable lutte de répartition se joue en coulisses dans de nombreux cantons. Depuis 2024, les projets de baisses d'impôts cantonales se multiplient. Au niveau fédéral aussi, la progression de l'impôt est remise en cause par les derniers votes concernant la valeur locative et l'imposition individuelle. À cela s'ajoute la forte hausse des primes d'assurance-maladie ces dernières années. Le contre-projet à l'initiative d'allègement des primes devait corriger cette situation en obligeant les cantons à prendre davantage leurs responsabilités. Or, une analyse de l'USS sur sa mise en œuvre montre que, dans de nombreux cantons, seules des interventions parlementaires ou des initiatives populaires portées par les syndicats et les partis de gauche permettront d'obtenir de réels progrès.

Pour inverser cette tendance, il faut changer de cap en matière de politique salariale. Les salaires réels bas et moyens doivent augmenter nettement plus. L'expérience des dernières années révèle que les syndicats doivent négocier plus fermement et renforcer la mobilisation. La compensation automatique du renchérissement doit en outre redevenir la règle. Toute personne ayant achevé un apprentissage doit gagner au moins 5000 francs par mois à plein temps. Plus généralement, il ne devrait plus y avoir en Suisse de salaires inférieurs à 4500 francs par mois pour un plein temps. Un changement radical de cap s'impose en matière d'impôts et de taxes également. Au lieu d'accorder de nouvelles baisses d'impôts, les cantons doivent réduire sensiblement les primes d'assurance-maladie, comme que la population l'a décidé en acceptant le contre-projet à l'initiative d'allègement des primes.

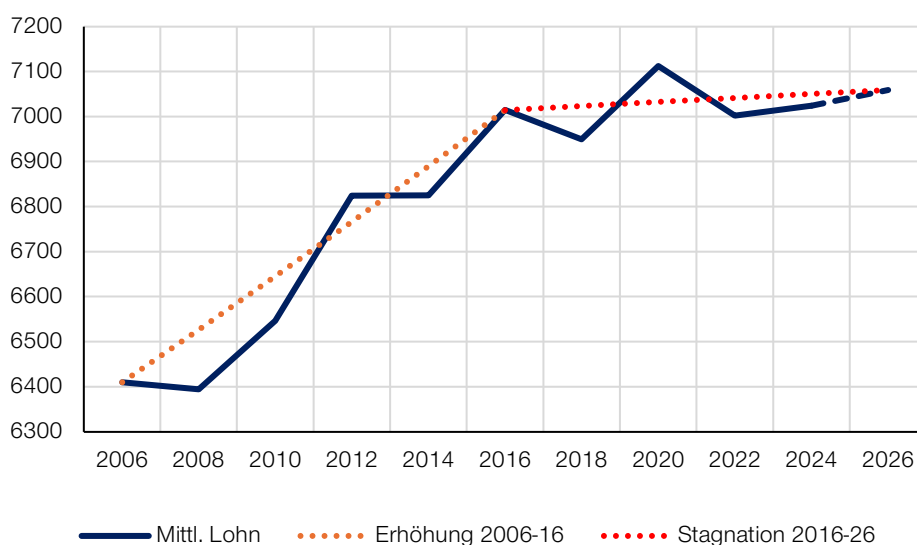
2 Lohnpolitik

2.1 Über Jahre stagnierende Reallöhne für Gering- und Normalverdienende

Die Lohnentwicklung der letzten Jahre war für die Normalverdienenden schlecht. Obwohl die Arbeitgeber im ganzen Land über einen «Fachkräftemangel» klagten, stagnierten die mittleren Löhne in den letzten 8 Jahren (+0.1 Prozent). Das war in den zehn Jahren zuvor noch anders: Von 2006 bis 2016 stiegen die Löhne im Mittel um real 0.9 Prozent pro Jahr, trotz der Finanzkrise 2008 und trotz der starken Aufwertung des Franken. Ein Reallohnanstieg im Bereich von 1 Prozent pro Jahr gilt als Normalfall: Die Arbeitsproduktivität wächst um rund 1 Prozent jährlich. Das war auch in den letzten Jahren der Fall. Die Reallöhne hätten entsprechend steigen müssen.

Abbildung 2: Wachstum des mittleren Reallohnes 2016 bis 2026

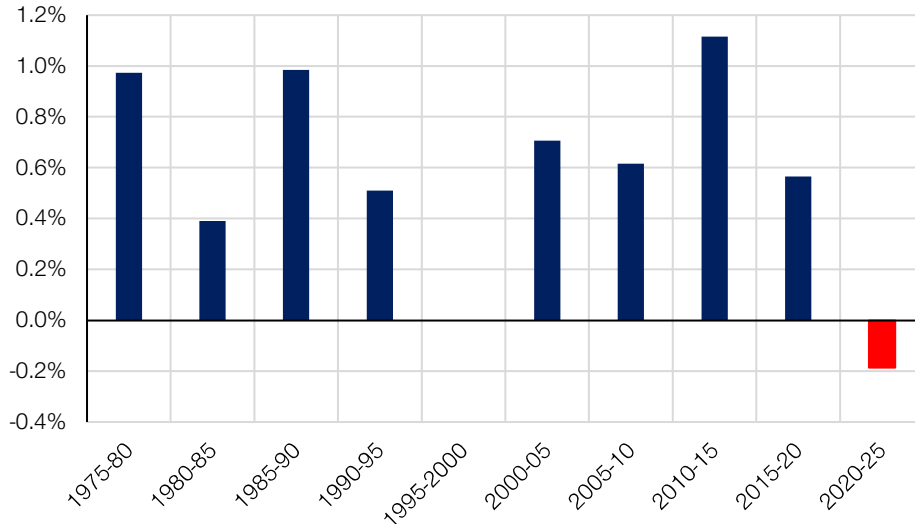
Realer Medianlohn gemäss BFS-Lohnstrukturerhebung, 2026 Schätzung mit GAV-Lohnerhöhungen, von 2006 bis 2016 stieg der Reallohn jährlich um 0.9 Prozent, von 2016 bis 2026 gab es mit einem Anstieg von 0.1 Prozent quasi eine Stagnation.



Eine so schlechte Lohnentwicklung wie in den letzten Jahren ist neu für die Schweiz. In der Vergangenheit wurden die Reallöhne fast immer erhöht. Eine Ausnahme bildete lediglich die lange Rezession der 1990er-Jahre, als die Arbeitslosigkeit hoch war. Wenn es in den vergangenen Jahren dennoch Lohnerhöhungen gab, waren sie oft ungleich verteilt. Langjährige, ältere Mitarbeitende waren in vielen Firmen besonders benachteiligt. Bei vielen von ihnen wurden nicht einmal die Nominallöhne erhöht, so dass sie heute real spürbar weniger Lohn haben.

Abbildung 3: Wachstum der Reallöhne über 5 Jahre

Reale Löhne gemäss BFS-Lohnindex, Veränderung im Vergleich zum Lohnniveau vor 5 Jahren. In den letzten Jahren sanken die Reallöhne im 5-Jahresvergleich erstmals seit 1950.

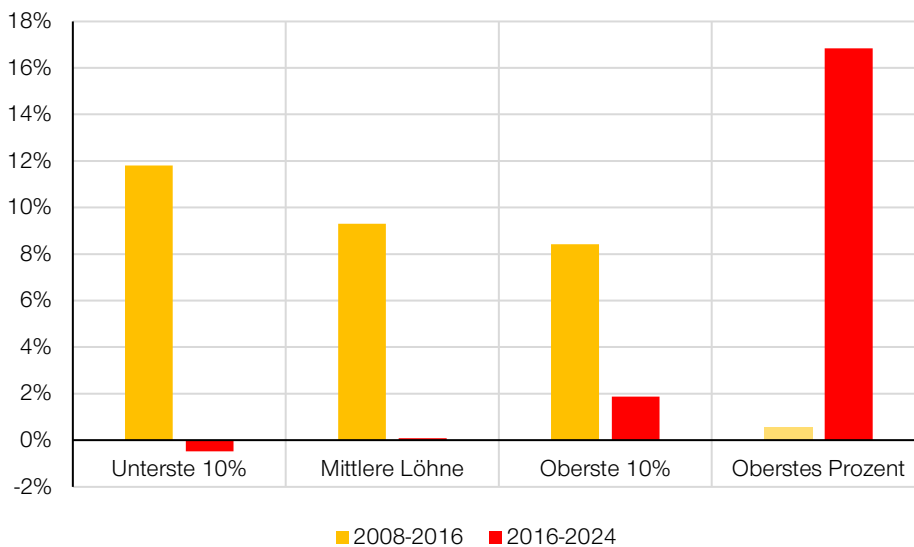


Quelle: BFS, Berechnungen SGB.

Die Lohnschere öffnet sich weiter. Während die unteren und mittleren Einkommen seit 2016 stagnierten oder sogar sanken, stiegen die Löhne des bestbezahlten Prozents seit 2016 um über 16 Prozent.

Abbildung 4: Reallohnentwicklung nach Lohnklasse

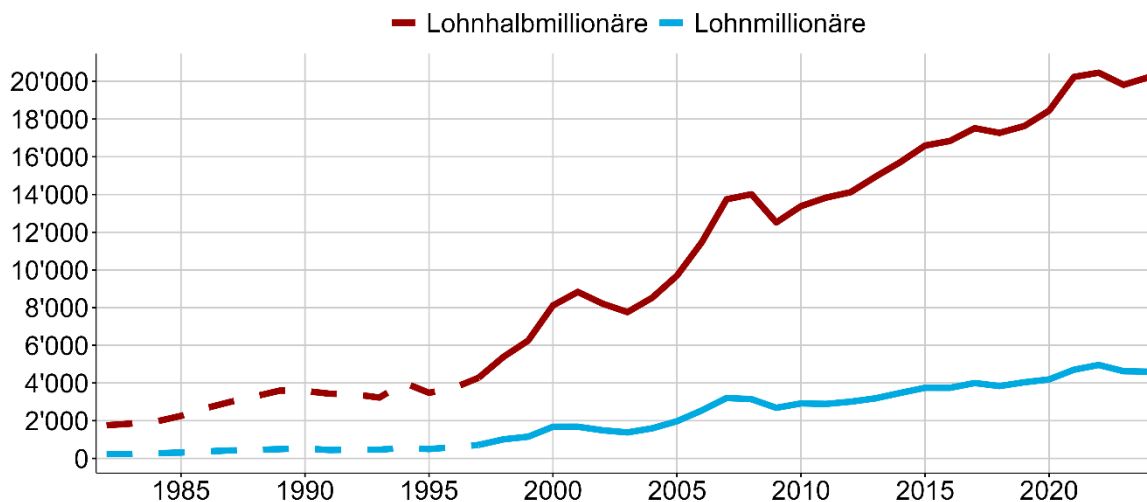
Reallöhne, Wachstum in Prozent. Seit 2016 sind die Reallöhne der obersten 1 Prozent um 16.8 Prozent gestiegen. Die unteren Löhne sind um 0.5 Prozent zurückgegangen.



Quelle: BFS, Berechnungen SGB.

Abbildung 5: Immer mehr Lohnmillionäre

Anzahl Beitragszahlende, zu Preisen von 2024. Seit 2020 gibt es über 4'000 Arbeitnehmende mit einem Jahresgehalt von 1 Million Franken und mehr. Alle Lohnmillionäre zusammen könnten zwei Zirkus Knie Vorstellungen füllen. Würden sie je 100'000.-, also maximal einen Zehntel ihres Gehalts, verschenken, könnten sie die ganze Schweizer Stimmbevölkerung zu einer Zirkusvorstellung einladen. Über 20'000 Personen haben ein Jahressalär von mindestens 0.5 Millionen Franken. Sie könnten zusammen ein Fussballstadion wie den Kybunpark in Sankt Gallen füllen.

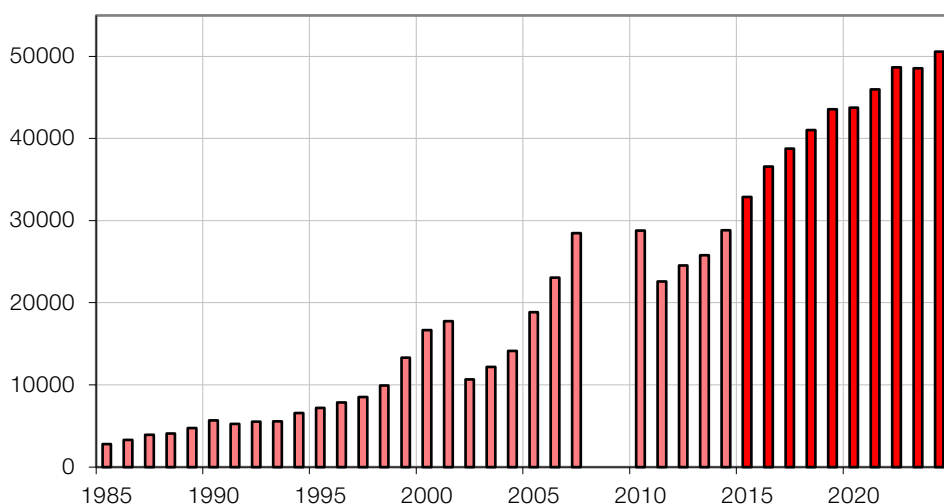


Quelle: BFS, Berechnungen SGB.

Hauptgewinner der letzten Jahre waren die Arbeitgeber und die Aktionär:innen. Die Dividendenausüttungen der SPI-Firmen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Margen sind heute höher als in den 2010er-Jahren (Ausnahme während Covid). Die Arbeitgeber und Manager schlugen in den Lohnverhandlungen der letzten Jahre neue, teilweise erschreckende Töne an. Sie verhandelten wesentlich härter, obwohl es wirtschaftlich aufwärts ging. In früheren Zeiten war zudem klar, dass die Arbeitgeber den Arbeitnehmenden mindestens die Teuerung ausglich, wenn sie ihren Kunden höhere Preise verrechneten. Das war in den Teuerungsjahren 2021 bis 2024 viel weniger der Fall.

Abbildung 6: Deutlich mehr Dividendenausschüttungen der SPI-Firmen

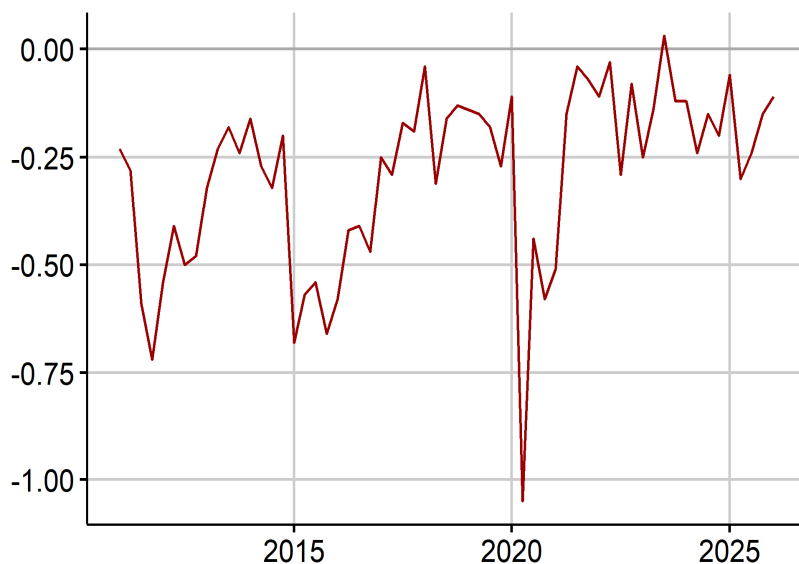
Dividendenausschüttungen der SPI-Firmen pro Jahr in Millionen Franken. Die jährlichen Ausschüttungen sind in den letzten Jahren nochmals deutlich gestiegen – auf über 50 Mrd. Fr.



Quelle: HSLU, Vontobel, Berechnungen SGB.

Abbildung 7: Margensituation der Schweizer Firmen gemäss SNB-Umfrage

Ergebnisse aus den Unternehmensgesprächen der SNB; positive Indexwerte signalisieren eine gute Margenlage, die Werte der letzten Jahre liegen deutlich über denjenigen der 2010er-Jahre



Quelle: SNB.

Aus Gewerkschaftssicht gab es bei den Lohnverhandlungen neben den härteren Umgangsformen der Arbeitgeber und der Manager noch andere erschwerende Faktoren. Aufgrund der tiefen Zinsen

stieg der Finanzierungsbedarf bei den Pensionskassen und für die Branchenlösungen zur frühzeitigen Pensionierung (Bau und Gewerbe). Teilweise wurde auf Lohnerhöhungen verzichtet, um die Arbeitgeber davon abzubringen, Leistungssenkungen vorzunehmen. Die Teuerung ab 2021 folgte relativ überraschend auf zehn Jahre Null- oder Negativteuerung. In den Lohnverhandlungen wäre es angesichts der härteren Verhandlungspositionen auf Arbeitgeberseite im Rückblick nötig gewesen, dass die Gewerkschaften schneller von einem eher defensiven in einen offensiven Modus wechseln. Erschwerend kam hinzu, dass ein Teil der Teuerung importiert wurde (Lieferengpässe, höhere Rohstoffpreise). Arbeitgeber verweigerten aus diesem Grund oft Gespräche über Lohnerhöhungen, obwohl sie selbst die höheren Kosten auf die Kunden überwälzten (u.a. Bau, Detailhandel, Gastgewerbe und selbst in der Industrie).

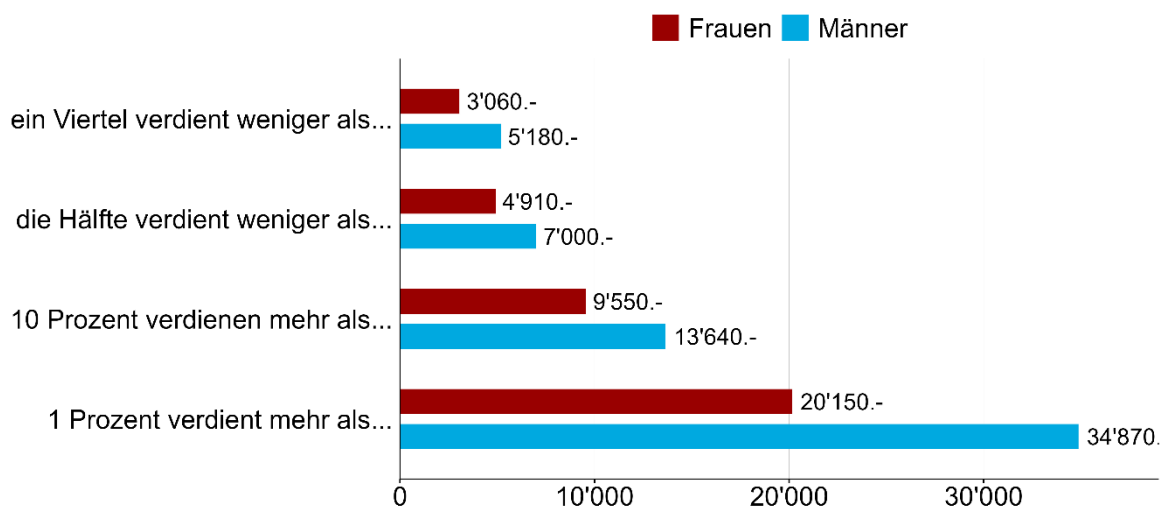
Bei den Löhnen braucht es eine Wende. Die unteren und mittleren Reallöhne müssen deutlich stärker steigen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Gewerkschaften härter verhandeln und stärker mobilisieren müssen. Der automatische Teuerungsausgleich muss zudem wieder selbstverständlich werden.

2.2 Frauen verdienen wesentlich weniger als Männer

Nach wie vor verdienen Frauen bedeutend weniger als Männer. Abb. 8 zeigt den AHV-pflichtigen Lohn für Männer und Frauen im Vergleich. Die Hälfte aller Frauen verdient weniger als 5'000 Franken, bei den Männern hingegen verdient die Hälfte weniger als 7'000 Franken. Somit unterscheiden sich Medianlöhne und Löhne darunter um 2'000 Franken. Dies ist eine erschreckende Differenz. Hinzu kommt, dass es schwierig ist, mit einem Lohn von 5'000 Franken und weniger über die Runden zu kommen. Je höher die Einkommensklasse, desto grösser wird überdies dieser Lohnunterschied. Diese Einkommensunterschiede haben verheerende Folgen. Der tiefere Lohn fehlt Frauen nicht nur im Alltag, sondern insbesondere in der Altersversicherung. So müssen über 11 Prozent der Frauen zum Rentenantritt direkt Ergänzungsleistungen beantragen, um ein bescheidenes, aber menschenwürdiges Leben zu führen, und diese Quote steigt mit dem Alter an.

Abbildung 8: Die Hälfte der Frauen verdient weniger als 5'000 Franken im Monat

Einkommenschwellen gemäss AHV-Statistik. Die Hälfte aller Frauen bezogen 2024 einen monatlichen Bruttolohn von weniger als 4'910 Franken, ein Viertel sogar weniger als 3'060.- (AHV-pflichtiger Lohn, brutto).¹



Quelle: AHV-Einkommensstatistik BSV.

Woher kommt dieser erschreckende Unterschied von 2'000 Franken? Die Abbildung 8 zeigt die rohen Lohnunterschiede, d.h. die Löhne wurden nicht nach Arbeitszeit, Beruf oder Ausbildung bereinigt. Diese Faktoren sind aber wichtig, um zu verstehen, wie diese Unterschiede zustande kommen. Der Unterschied von 2'000 Franken kann im Wesentlichen in drei Teile zerlegt werden:

- Die Hälfte des Unterschieds, rund 1'000 Franken, können mit dem unterschiedlichen Arbeitspensum von Frauen und Männern erklärt werden.
- Von der anderen Hälfte ergeben sich rund 500 Franken aus den Berufen – «Frauenberufe», die schlechter bezahlt sind - sowie aus unterschiedlichen beruflichen Stellungen – Männer haben häufiger eine Vorgesetztenfunktion.
- Die letzten rund 500 Franken sind unerklärt, wobei ein Teil davon direkt diskriminierend ist.

¹ AHV-beitragspflichtige Erwerbseinkommen und Ersatzeinkommen (ALV, EO, IVTG, Militärversicherung), Arbeitnehmende von 18 bis 63/64 Jahren.

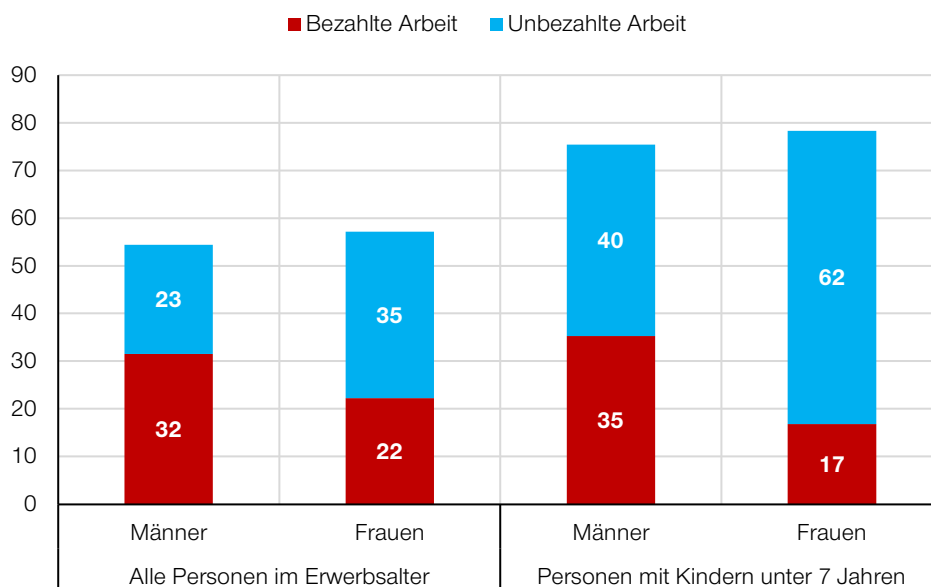
Im Nachfolgenden werden diese drei Faktoren eingehender diskutiert.

Teilzeitfalle: Frauen verrichten den Grossteil der unbezahlten Haus- und Sorgearbeit

Die Unterschiede im Arbeitspensum entstehen, weil Frauen noch immer den Grossteil der unbezahlten Arbeit verrichten. Im Durchschnitt sind es pro Woche 12 Stunden mehr. Während Männer lediglich 42 Prozent ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit für unbezahlte Arbeit aufbringen, sind es bei den Frauen 61 Prozent. Dass es zu dieser Diskrepanz kommt, hängt neben Geschlechterstereotypen auch mit der im nächsten Abschnitt erwähnten Lohnlücke zusammen. Weil Frauen meistens weniger verdienen als Männer, erscheint es für viele Familien aus rein ökonomischer Sicht rational, dass eher die Frau ihr Erwerbspansum reduziert. Daran mitschuldig ist die extrem teure Fremdbetreuung. Denn in vielen Fällen würde das zusätzliche Einkommen durch Kita-Kosten kurzfristig weggefressen. Die langfristigen finanziellen Folgen der Einkommensverluste von Frauen werden vielfach unterschätzt. Eine kürzlich erschienene Studie zeigt, dass nicht einmal 10 Prozent der befragten Frauen die Folgen von tieferen Pensen auf deren Rente einschätzen konnten (Costa-Ramón et al., 2026). Dabei sind es mehrheitlich Frauen, die von Altersarmut betroffen sind. Die langfristigen Folgen der Teilzeitfalle auf die Rentenbildung sind für Frauen mit Kindern besonders hoch: Frauen mit Kindern haben eine um gut 25 Prozent tiefere Rente als Frauen ohne Kinder. Interessant ist, dass im Gegensatz dazu Männer mit Kindern rund 5 Prozent höhere Renten erhalten als Männer ohne Kinder.

Abbildung 9: Die ungleiche Verteilung von unbezahlter Arbeit, 2024

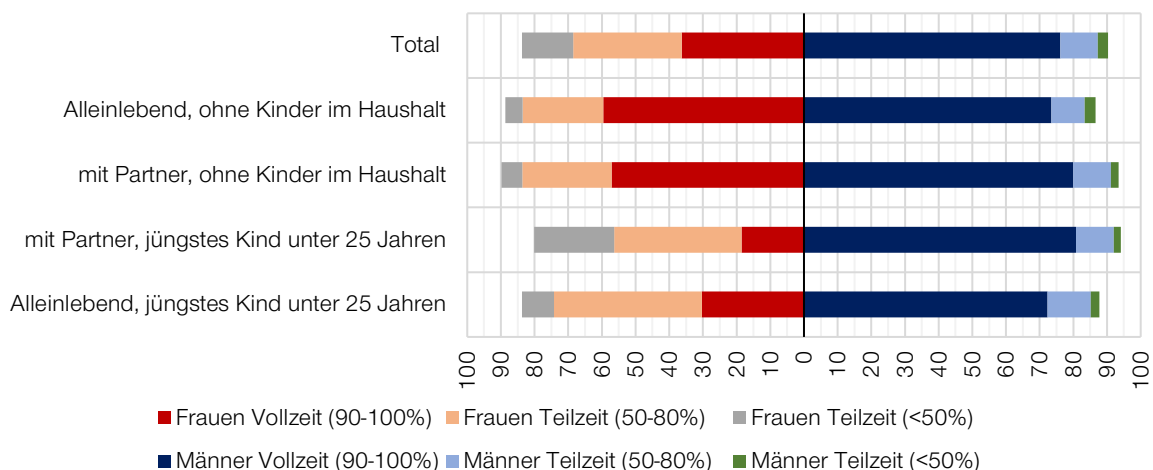
Durchschnittlicher Zeitaufwand für bezahlte und unbezahlte Arbeit von Frauen und Männern in Stunden pro Woche, wobei die unbezahlte Arbeit aus Haus-, Familien- und Freiwilligenarbeit zusammengesetzt ist. Die verrichtete unbezahlte Arbeit bei Personen im Erwerbsalter ist bei Frauen um 12 Stunden höher als bei Männern. Werden nur Personen mit Kindern unter 7 Jahren betrachtet, beträgt die Differenz sogar 22 Stunden. Insgesamt arbeiten Frauen 2 Stunden mehr.



Quelle: SAKE, Berechnungen SGB.

Abbildung 10: Erwerbssituation der 25- bis 54-Jährigen nach Geschlecht und Familiensituation

Frauen in Partnerschaften und Mütter arbeiten öfter Teilzeit als Männer in Partnerschaften und Väter. Insgesamt arbeiten Männer in allen Familiensituationen häufiger als Frauen. Eine Ausnahme bilden alleinstehende Frauen: Sie sind leicht häufiger erwerbstätig als alleinstehende Männer.

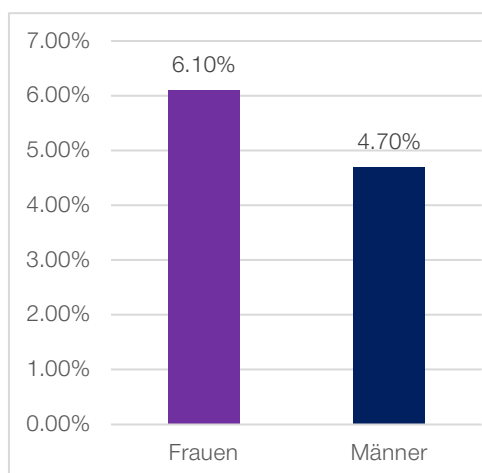


Quelle: SAKE.

Berufswahl: «Frauenberufe» werden schlechter bezahlt

Von den verbleibenden rund 1'000 Franken Lohn Differenz können rund 500 Franken durch beobachtbare Merkmale erklärt werden. Dazu zählt insbesondere die unterschiedliche Berufswahl von Frauen und Männern. Frauen arbeiten häufiger in Berufen, die im Durchschnitt schlechter entlohnt werden. So sind die Löhne in Branchen, in denen viele Frauen arbeiten, durchschnittlich tiefer als in anderen Branchen. Branchen mit vielen Frauen weisen in der Regel auch einen höheren Tieflohnanteil auf.² Dies trägt schliesslich dazu bei, dass Frauen häufiger für einen Tieflohn arbeiten als Männer. Die nachfolgende Abbildung 11 verdeutlicht diese unterschiedliche Verteilung.

Abbildung 11: Tieflohnanteile nach Geschlecht



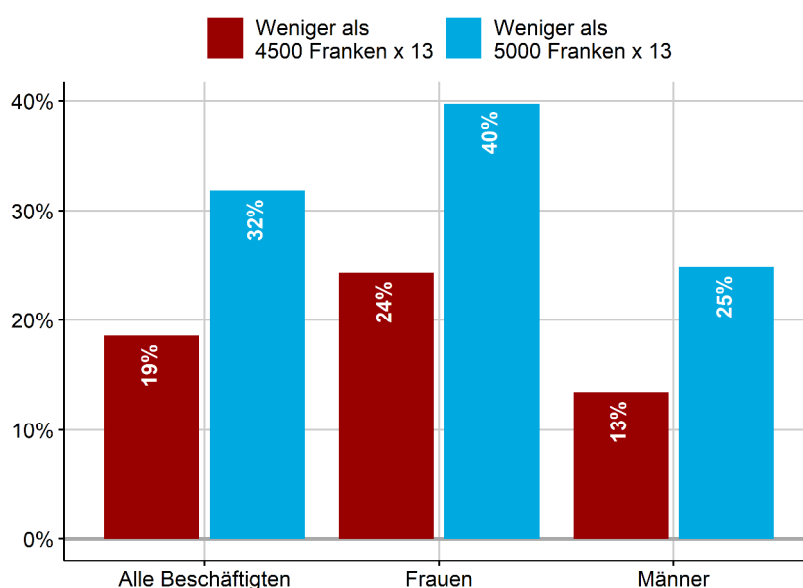
Quelle: Lohnstrukturerhebung 2022 des BFS

² https://www.sgb.ch/fileadmin/redaktion/docs/dossiers/156d_Frauenloehne.pdf

Selbst wenn die Frauen eine Lehre gemacht haben, verdienen sie weniger als Männer. In vielen Lehrberufen, in denen besonders viele Frauen arbeiten, werden besonders tiefe Löhne bezahlt. Abbildung 12 zeigt deutlich: 40 Prozent aller Frauen mit Lehre erhalten weniger als 5'000.- Franken Lohn. Bei den Männern macht dieser Anteil «nur» 25 Prozent aus. Mehr noch: Knapp ein Viertel aller Frauen erhalten weniger als 4'500.- Franken Lohn, während dieser Anteil bei den Männern «nur» 13 Prozent ausmacht.

Abbildung 12: Tieflohnanteile von Gelernten nach Geschlecht

Anteil aller Beschäftigten mit Lehre, die weniger als 4'500 bzw. 5'000 Franken (brutto, umgerechnet auf eine 40-Stundenwoche, 13-mal ausbezahlt) verdienen, Gesamtwirtschaft im Jahr 2020.



Quelle: Eigene Auswertung der Lohnstrukturerhebung 2022 des BFS.

Tabelle 1 schlüsselt diesen Befund nach Berufsgruppen auf. Die Tabelle zeigt, dass überdurchschnittliche viele «Frauenberufe» von einem besonders hohen Anteil an Tiefflöhnen betroffen sind.

Tabelle 1: Lehr-Berufe mit Monatslöhnen unter 5'000 Franken

Anteil Löhne unter 5'000 Franken

| | |
|---|-----|
| Verkäufer:innen (in Bäckereien) | 89% |
| Coiffeusen/Coiffeure | 89% |
| Gelernte in Restaurants/Hotels | 85% |
| Verkäufer:innen (Supermärkte, Warenhäuser) | 85% |
| Verkäufer:innen (Kleider, Schuhe) | 84% |
| Bäcker:innen, Konditor:innen | 82% |
| Chauffeur:innen (Strassentransport, Logistik) | 60% |
| Gärtner:innen (Gartenbau) | 58% |
| Betreuer:innen (in Heimen, Kitas) | 58% |
| Pharmaassistent:innen | 56% |
| Kurier:innen, Paketzustellung | 48% |
| Automechaniker:innen | 47% |

Bei den Verkäuferinnen (in Bäckereien und für Kleider- und Schuhhandel) und Coiffeusen beträgt der Frauenanteil über 80 Prozent. Aber auch in Männerberufen wie dem Gartenbau oder den Auto-mechanikern verdienen viele weniger als 5'000 Franken. Diese Berufe müssen über Lohnerhöhungen aufgewertet werden, wodurch sich die Lohnlücke verringern lässt.

Diskriminierung: Frauen verdienen weniger, weil sie am Arbeitsplatz diskriminiert werden

Basierend auf Zahlen der LSE 2022 muss man feststellen: Frauen verdienen im Durchschnitt immer noch 1'354 Franken weniger pro Monat als Männer, also 16.2 Prozent. Darüber hinaus nimmt der unerklärbare Anteil dieser Unterschiede stetig zu: Basierend auf den jüngsten Zahlen lässt sich fast die Hälfte des geschlechtsspezifischen Lohnunterschieds (48.2%), sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor, nicht durch objektive Faktoren wie Branche, Ausbildung, Alter usw. erklären. Dieser unerklärbare Anteil war seit Beginn der Analysen im Jahr 2012 noch nie so hoch.

Das Gleichstellungsgesetz bräuchte mehr Biss. Konkret bräuchte es eine Ausweitung der Pflicht zur Durchführung von Lohnanalysen auf alle Unternehmen, sowie verbindliche Kontrollen und Sanktionen für Unternehmen, die sich weigern, ihre Löhne zu überprüfen. Zusammen mit der Aufwertung von «Frauenberufen» und besserer Vereinbarkeit von Beruf und Familie würde Lohngleichheit im Unternehmen endlich dazu führen, dass Frauen nicht systematisch weniger verdienen würden und kleinere Renten hätten als Männer.

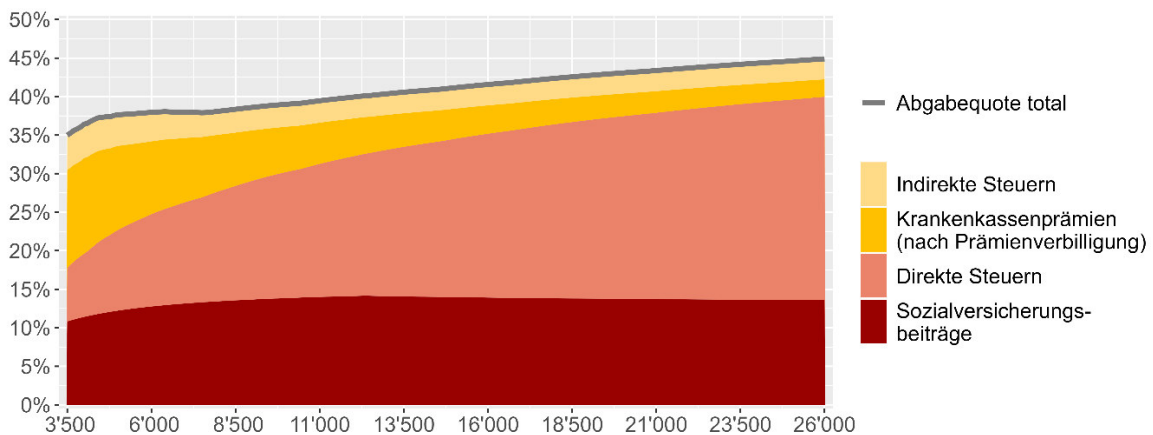
3 Zunehmende Abgaben für untere und mittlere Löhne

Eine zentrale Aufgabe des Staates besteht darin, für sozialen Ausgleich zu sorgen und ungerechte Entwicklungen bei Löhnen und Einkommen zumindest teilweise zu korrigieren. Die Bundesverfassung schreibt deshalb eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vor.

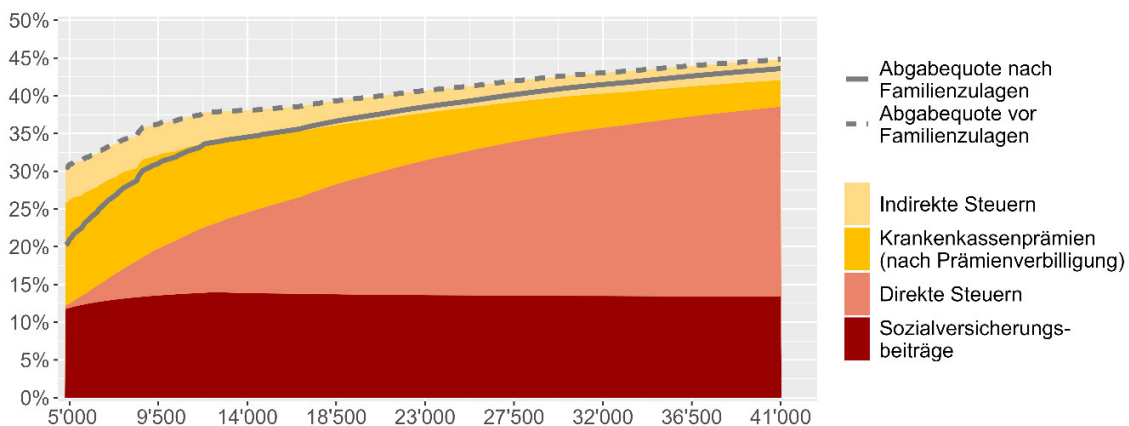
Betrachtet man jedoch die Gesamtheit der Abgaben, zeigt sich, dass die Kopfprämien bei den Krankenkassen diesem Ziel zunehmend entgegenwirken. Die progressive Wirkung der direkten Steuern wird durch die degressive Wirkung der Krankenkassenprämien und der indirekten Steuern deutlich abgeschwächt. Insgesamt hängt die Belastung durch staatliche Abgaben dadurch nur noch begrenzt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab.

Abbildung 13: Abflachende Progression

Eine **alleinstehende Person** mit dem Medianeinkommen von 7'100 Franken zahlt 2025 rund 13 Prozent ihres Einkommens für Sozialversicherungsbeiträge, rund 13 Prozent für direkte Steuern, 8 Prozent für Krankenkassenprämien (nach Verbilligung) und etwas mehr als 3 Prozent für indirekte Steuern. Gesamthaft beträgt die Abgabenlast knapp 38 Prozent.



Ein **Paar mit zwei Kindern** und einem Monatseinkommen von 10'600 Franken zahlt 2025 knapp 14 Prozent seines Einkommens für Sozialversicherungsbeiträge, rund 7 Prozent für direkte Steuern, knapp 12 Prozent Krankenkassenprämien (nach Verbilligung) und 4 Prozent für indirekte Steuern. Insgesamt beträgt die Belastung durch Abgaben 37 Prozent, unter Berücksichtigung der Familienzulagen knapp 35 Prozent.



Quelle: Berechnungen SGB, vgl. Methodenanhang.

Die Belastung der unteren und mittleren Einkommen durch steigende Krankenkassenprämien verschärft sich weiter, während die höheren Einkommen durch Steuersenkungen stetig entlastet werden.

Tabelle 2: Abgabeveränderung zwischen 2016 bis 2025

Alleinstehende, pro Monat, in Franken von 2025

| | | Unterste 10% | Mittlere Löhne | Oberste 10% | Oberstes 1% |
|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------|----------------|-------------|-------------|
| Steuer- und Abgabenpolitik | | -100 | -110 | -60 | 170 |
| <i>da-</i> | Sozialversicherungsbeiträge | -20 | -20 | -10 | 70 |
| <i>von</i> | Einkommenssteuern Bund | 0 | 0 | -20 | -40 |
| | Einkommenssteuern Kanton | 20 | 30 | 90 | 270 |
| | KK-Prämien (inkl. Verbilligungen) | -90 | -120 | -120 | -120 |

Lesebeispiel: Eine Alleinstehende mit einem tiefen Einkommen (unterste 10%) musste 2025 im Vergleich zum Jahr 2016 insgesamt 100 Franken mehr abgeben. Darin enthalten ist eine Entlastung bei den kantonalen Einkommenssteuern um 20 Franken und eine zusätzliche Belastung um 90 Franken bei den Krankenkassenprämien und um 20 Franken bei den Sozialversicherungsbeiträgen.

Paare mit zwei Kindern, pro Monat, in Franken von 2025

| | | Unterste 10% | Mittlere Löhne | Oberste 10% | Oberstes 1% |
|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------|----------------|-------------|-------------|
| Steuer- und Abgabenpolitik | | -100 | -120 | -270 | 30 |
| <i>da-</i> | Sozialversicherungsbeiträge | -20 | -30 | -30 | 70 |
| <i>von</i> | Einkommenssteuern Bund | 0 | -10 | -50 | -60 |
| | Einkommenssteuern Kanton | 30 | 50 | 100 | 300 |
| | Familienzulagen | 20 | 20 | 20 | 20 |
| | KK-Prämien (inkl. Verbilligungen) | -130 | -140 | -310 | -310 |

Quelle: Berechnungen SGB, vgl. Methodenanhang.

Diese Entwicklungen weisen darauf hin, dass sich die Einkommensschere wieder öffnet. Bei den grossen Posten der Lebenshaltungskosten werden kaum wirksame Massnahmen ergriffen: Massnahmen zur Förderung des Gemeinnützigen Wohnungsbaus werden vernachlässigt, bei der Finanzierung von Kitas und Krankenkassenprämien besteht die Minimallösung darin, die Kantone mehr zur Verantwortung zu ziehen, und auch bei den Kantonssteuern wird der grosse Spielraum in letzter Zeit eher zu Gunsten der Reichen als zur Stärkung des Service Public genutzt. Es sind also die Kantone, die aktuell die Hebel in der Hand hätten, etwas gegen die wachsende Ungleichheit zu tun. Doch kaum ein Kanton tut dies, wie die nachfolgende Analyse zeigt: der Steuerwettbewerb unter den Kantonen zugunsten der Reichen nimmt wieder an Fahrt auf und bei den Prämien sind Initiativen aus dem Volk oder dem Parlament nötig, damit die Kantone über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

4 Steuersenkungen nach längerer Phase der Stabilität

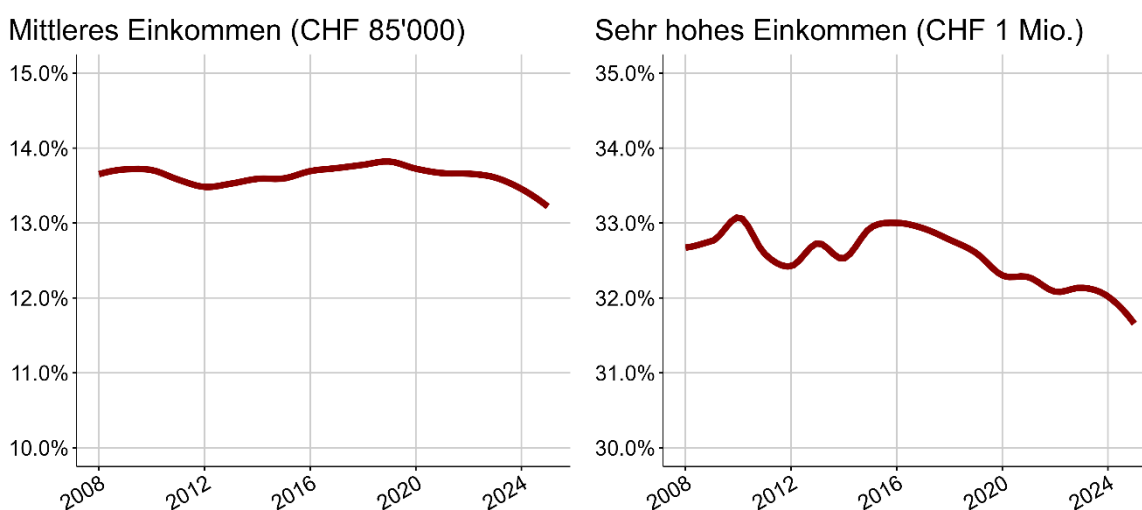
4.1 Trend zu Steuersenkungen in den Kantonen

Bis zur Finanzkrise 2008/09 haben die Kantone die Topverdiener:innen mit ihrer Steuerpolitik entlastet. In den Jahren danach konnten Bestrebungen auf Bundesebene, die Steuern für Gut- und Topverdienende zu senken, auch dank Abwehrkampagnen der linken Parteien und der Gewerkschaften gestoppt werden. Dadurch wurde zwischenzeitlich eine weitere Öffnung der Einkommens- und Vermögensschere verhindert. Allerdings fanden verschiedene Anläufe, die Ungleichheit tatsächlich zu verringern, keine Mehrheiten. Dazu gehörten beispielsweise eine nationale Erbschaftssteuer oder eine Bonussteuer.

Seit 2016 hat sich der Wind gedreht: die Steuerbelastung der Topeinkommen sinkt wieder merklich, während die unteren und mittleren Einkommen steuerlich nur leicht entlastet werden (vgl. Abb. 14). Dieser Trend hat sich vor allem im letzten Jahr nochmals deutlich verschärft.

Abbildung 14: Wiederkehrende Steuergeschenke für die Oberschicht

Im Jahr 2025 zahlte eine alleinstehende Person mit einem mittleren Lohn etwas mehr als 13 Prozent ihres Einkommens, also 11'237 Franken Steuern. Dies sind (bereinigt mit der durchschnittlichen Lohnentwicklung) knapp 400 Franken weniger als noch 2016. Die Steuern der Topeinkommen sind hingegen im gleichen Zeitraum um mehr als 8'000 Franken gesunken.



Quelle: Steuerbelastung in den Kantonshauptorten ESTV, eigene Berechnungen, vgl. Methodenanhang.

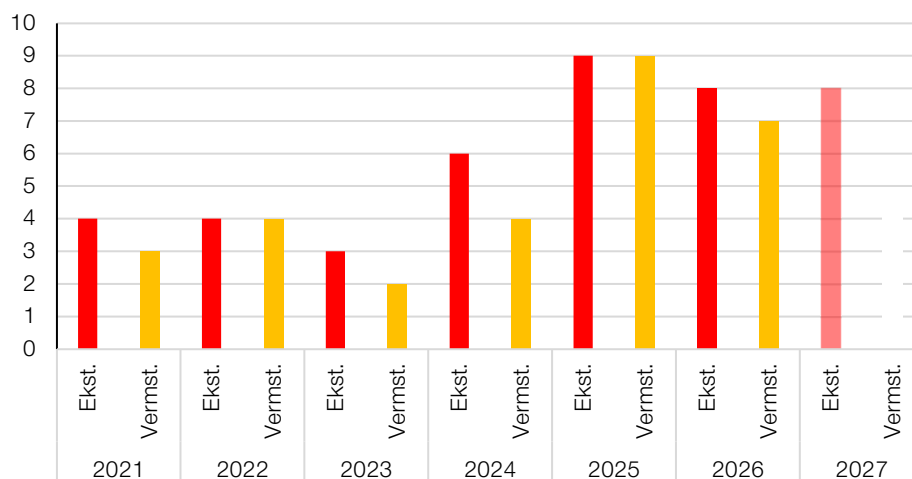
Auf kantonaler Ebene werden die Steuern wieder vermehrt gesenkt. Dies kommt vor allem den Gut-situierteren zugute. Für 2026 sind momentan in 8 Kantonen Einkommenssteuer-Senkungen geplant oder beschlossen (vgl. Abb. 15). Das ist deutlich mehr als in den Jahren vor 2025. Es sind dies die Kantone Aargau, Zug, Zürich, Luzern, Waadt, Graubünden, Schwyz und Jura. Im Kanton Zürich wurde der Steuerfuss zum ersten Mal seit mehr als 20 Jahren wieder um mehr als 1pp gesenkt (3pp). Auch der Kanton Aargau hat die höchste Steuerfussenkung der letzten 20 Jahre beschlossen (8pp). Ein ähnliches Bild zeigt sich auch im Kanton Luzern, dort wurde der Steuerfuss um 10pp gesenkt. Dieser Trend scheint im Jahr 2027 ungebrochen. Bereits sieben Kantone haben eine weitere Senkung der Einkommenssteuer beschlossen, und es könnten noch weitere hinzukommen. Diese Steuersenkungen sind angesichts der tiefen Steuerbelastung in der Schweiz völlig unnötig. Kantone und Gemeinden müssen die Hauptprobleme der Bevölkerung angehen – nämlich die hohe

Last durch die Krankenkassenprämien und die Knappheit an bezahlbaren Wohnungen. Die Kantone sind mitschuldig an der Wohnungsnot, weil sie die Ausgaben für den sozialen Wohnungsbau über viele Jahre gekürzt haben. Der Bund, Kantone und Gemeinden haben die Gelder für den gemeinnützigen Wohnungsbau ab der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre stark zurückgefahren. Der Bund hat sich mit dem Entlastungsprogramm 2003 nahezu daraus zurückgezogen, was eine negative Kettenreaktion ausgelöst hat. Es wurden viel weniger günstige Wohnungen gebaut.³ Diese Wohnungen fehlen heute. Weniger als vier Prozent aller Mietwohnungen gehören gemeinnützigen Bauträgern.

Hätten Bund, Kantone und Gemeinden den gemeinnützigen Wohnungsbau in den letzten rund 30 Jahren gleich gefördert wie in den 1980er- und der ersten Hälfte der 1990er-Jahre, wären heute rund 30'000 günstige Wohnungen mehr auf dem Markt. Bei einem Leerwohnungsbestand von heute 37'000 Mietwohnungen wäre das eine spürbare Entlastung.

Abbildung 15: Steuersenkungen auf dem Vormarsch in den Kantonen

Anzahl Kantone mit beschlossenen oder geplanten Steuersenkungen. Ekst.: Einkommenssteuer, Vermst.: Vermögenssteuer



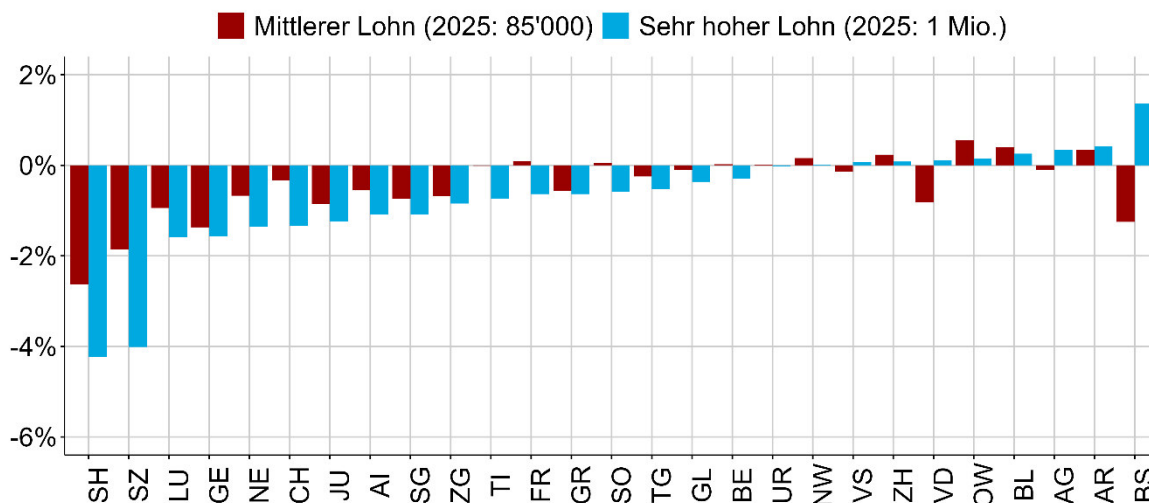
Quelle: Erhebung SGB.

Die Steuerbelastung ist praktisch in allen Kantonen zurückgegangen (vgl. Abb. 16), besonders stark in den Kantonen Schwyz und Schaffhausen. In Schaffhausen wurde der Kantonssteuerfuss seit 2016 um 36pp gesenkt. Einzig in Basel-Stadt ist die Steuerbelastung für sehr hohe Einkommen merklich angestiegen. Dies aufgrund einer Topverdienersteuer-Initiative aus dem Jahr 2020.

³ <https://www.sgb.ch/blog/blog-daniel-lampart/details/wohnungsnot-weil-sich-die-politik-aus-dem-sozialen-wohnbau-zurueckzog>, abgerufen am 22.06.2026.

Abbildung 16: Steuersenkungen nach Kantonen 2016 bis 2025, Alleinstehende

Eine alleinstehende Person in Schaffhausen mit einem Jahreseinkommen von 1 Mio. Franken zahlte 2025 gemessen an ihrem Einkommen 4.2 Prozentpunkte weniger Steuern als noch im Jahr 2016. Für eine Person mit mittlerem Lohn reduzierten sich die Steuern um 2.8 Prozentpunkte.

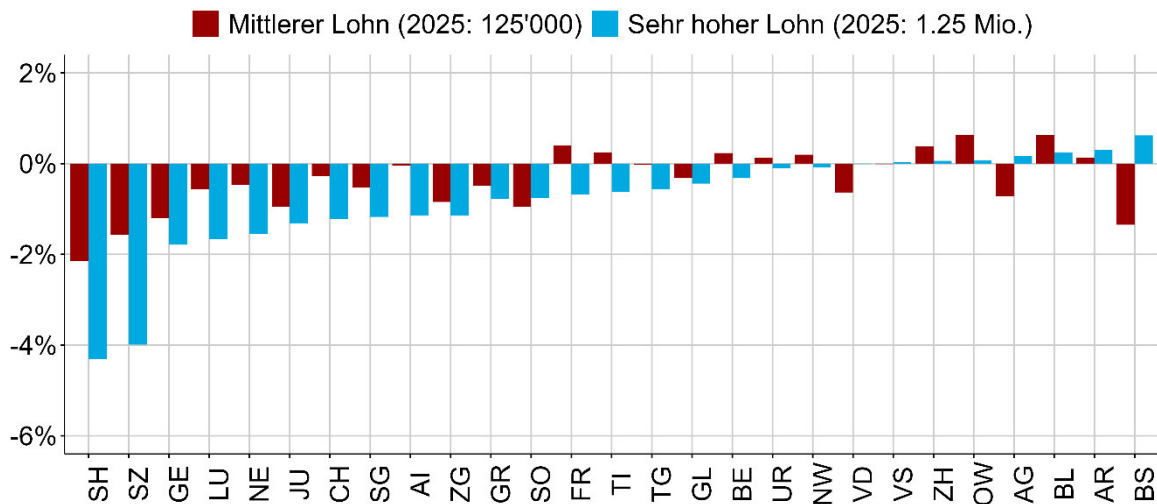


Quelle: Steuerbelastung in den Kantonshauptorten ESTV, Berechnungen SGB, vgl. Methodenanhang.

Bei Familien fällt die Entlastung praktisch identisch aus (vgl. Abb. 17). Während in den Jahren um die Finanzkrise 2008 die Einführung des Verheiratetenabzugs, die Erhöhung des Zweitverdienerabzugs sowie die Einführung des Elterntarifs dafür sorgten, dass die Entlastung gleichmässiger ausfiel, ist in dieser Hinsicht in den letzten Jahren nichts geschehen. Die im März angenommene Individualbesteuerung wird zwar auf Bundesebene Familienmodelle mit ähnlicher Einkommensaufteilung entlasten, allerdings profitieren auch hier die Topeinkommen am meisten. Daher liegt es nun an den Kantonen, mit ihrer Umsetzung der Individualbesteuerung, dafür zu sorgen, dass die Entlastung mindestens gleichmässig oder zugunsten der unteren und mittleren Löhne ausfällt.

Abbildung 17: Steuersenkungen nach Kantonen 2016 bis 2025, Verheiratete mit zwei Kindern

Eine Familie in Schwyz mit einem Jahreseinkommen von 1.25 Mio. Franken zahlte 2025 gemessen an ihrem Einkommen 4 Prozentpunkte weniger Steuern als im Jahr 2016. Für eine Familie mit einem mittleren Lohn wurden die Steuern um 1.7 Prozentpunkte gesenkt.



Quelle: Steuerbelastung in den Kantonshauptorten ESTV, Berechnungen SGB, vgl. Methodenanhang.

4.2 Steuerprogression auf Bundesebene stark unter Druck

Die direkte Bundessteuer hat bisher dank ihrer starken Progression massgeblich dazu beigetragen, dass Schweizer Haushalte verfassungsgemäss nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wurden. Für Haushalte mit grossem Einkommen hat die Steuerlast auf Bundesebene schnell zugenommen, während tiefe und mittlere Einkommen von der Bundessteuer befreit blieben. Genau diese ausgleichende Wirkung gerät nun zunehmend unter Druck. Mehrere anstehende Reformen drohen die Progression zu schwächen und damit die steuerliche Ungleichheit zu verschärfen.

- Die im März angenommene Individualbesteuerung bevorzugt auf Bundesebene gutsituierte Doppelverdiener überproportional, während zahlreiche Alleinerziehende und Einverdienerhaushalte höhere Steuern zahlen müssen. Bislang wurden hohe Haushaltseinkommen gemeinsam besteuert, wodurch die Progression stärker griff. Durch die Individualisierung der Einkommen sinkt diese Wirkung. Die Kantone sind daher gefordert, mit ihrer Umsetzung der Individualbesteuerung diesem sogenannten Progressionsbruch auf Bundesebene entgegenzuwirken.
- Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Abschaffung des Eigenmietwerts. Dieser tritt auf Anfang 2029 in Kraft. Auch hier hat die Stimmbevölkerung auf Kosten der einfachen Leute ohne Wohneigentum Steuerausfälle in Milliardenhöhe gutgeheissen. Wohneigentümer:innen haben offensichtlich mehr Vermögen, aber auch höhere Einkommen als die Mehrheit der Bevölkerung. Die unteren Einkommen wohnen grösstenteils in Mietwohnungen. Kommt hinzu, dass mit der Abschaffung des Eigenmietwerts Wohneigentum noch attraktiver werden dürfte. Dies wird wiederum die Immobilienpreise weiter anheizen.
- In dieselbe Richtung geht schliesslich auch die neue Regelung bei den Säule-3a-Abzügen. Neu können freiwillige Einkäufe rückwirkend steuerlich geltend gemacht werden. Davon profitieren vor allem Personen mit hohem Einkommen, die überhaupt finanziell in der Lage

sind, grössere Beträge zusätzlich in die private Vorsorge einzuzahlen. Haushalte mit tiefen oder mittleren Einkommen haben diesen Spielraum oft nicht. Auch hier werden somit vor allem jene entlastet, die bereits überdurchschnittlich verdienen und Vermögen aufbauen können.

Diese Reformen folgen insgesamt demselben Muster: Sie schwächen die steuerliche Progression, entlasten überproportional hohe Einkommen und Vermögen und führen gleichzeitig zu erheblichen Steuerausfällen. Die Folgen tragen am Ende jene Bevölkerungsteile, die ohnehin weniger finanzielle Möglichkeiten haben. Denn dieses Geld fehlt bei öffentlichen Leistungen oder muss über Sparprogramme und höhere Belastungen an anderer Stelle kompensiert werden.

5 Krankenkassenprämien

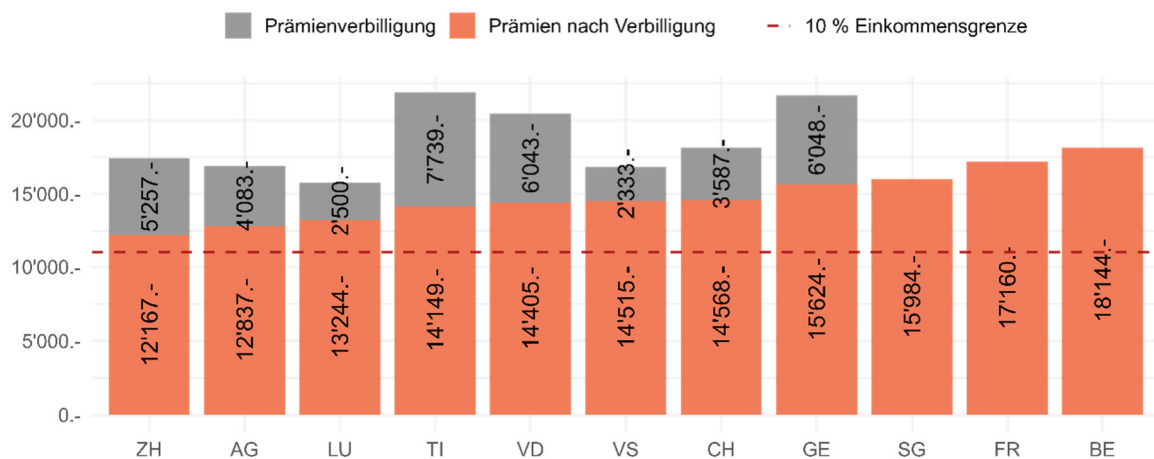
5.1 Prämienbelastungen weit über 10 Prozent sind zur Normalität geworden

Die konstant steigenden Krankenkassenprämien sind zu einem wesentlichen Teil schuld daran, dass die Abgabenlast für tiefe und mittlere Einkommen immer grösser wird. Seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind die Krankenkassenprämien von 166.- Franken pro Monat auf 465.- Franken pro Monat gestiegen. Und es ist keine Entspannung in Sicht. Im Gegenteil: Allein in den letzten vier Jahren sind die Prämien um knapp 40.- Franken pro Monat gewachsen.

Als die obligatorische Krankenpflegeversicherung eingeführt wurde, vertrat der Bundesrat die Haltung, dass kein Haushalt mehr als 8 Prozent des steuerbaren Einkommens für Prämien zu zahlen habe. Schaut man sich die Situation in den zehn grössten Kantonen aber heute an, so muss man feststellen, dass die Realität anders ist: Ein Paar mit zwei Kindern und einem mittleren Einkommen bezahlt heute in allen untersuchten Kantonen für die Standardprämie (d.h. freie Arztwahl und tiefste Franchise) mehr als 10 Prozent des Bruttoeinkommens, trotz Prämienverbilligung. Die Kantone Bern, St. Gallen und Fribourg unterstützen solche Familien nicht einmal mehr mit Prämienverbilligung, obwohl in all diesen Kantonen die Prämienlast höher als 15'000.- Franken ist (vgl. Abb. 18).

Abbildung 18: Prämien weit über 10'000 Franken pro Jahr sind für Familien zur belastenden Normalität geworden

Paare mit zwei Kindern bezahlen 2026 gemessen an ihrem Bruttoeinkommen von 110'000.- Franken weit mehr als 10 Prozent Franken für Standardprämien (d.h. für ein Versicherungsmodell mit freier Arztwahl und tiefster Franchise). Während sieben von zehn Kantonen die betroffenen Familien noch mit Prämienverbilligung unterstützen, bezahlen die drei untersuchten Kantone mit den höchsten Prämien nicht einmal mehr Prämienverbilligung.



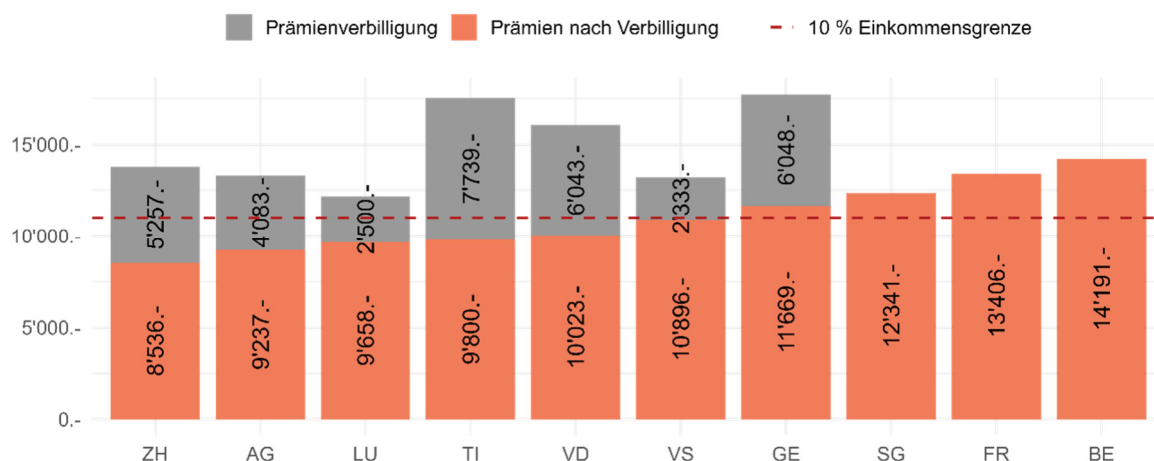
Quelle: BAG, Berechnungen SGB.

Betrachtet man stattdessen die mittleren Prämien (inklusive Wahlfranchisen und alternativen Versicherungsmodellen) verbessert sich das Bild nicht wesentlich. Auch hier beträgt die Belastung für Familien in der Hälfte der untersuchten Kantone 10 Prozent des Bruttoeinkommens oder mehr, wie Abb. 19 zeigt. Da jedoch die hohen Franchisen der mittleren Prämien dazu führen, dass eine Person im Krankheitsfall auf einen Schlag bis zu 3'200.- aus der eigenen Tasche tragen muss, unterschätzen die ausgewiesenen mittleren Prämien die Kosten für das zusätzliche Risiko, die Versicherte auf sich nehmen, um Prämien zu sparen. Ausserdem haben Untersuchungen gezeigt, dass dieses Risiko

gerade für Haushalte mit tiefem Einkommen untragbar ist, weshalb sie sich dennoch für die tiefste Franchise entscheiden (Felder et al., 2024).

Abbildung 19: Mittlere Prämien für eine Familie mit 2 Kindern

Für ein Paar mit zwei Kindern beträgt die mittlere Prämienbelastung in vielen Kantonen trotz Prämienverbilligung 10 Prozent oder mehr des Bruttoeinkommens von 110'000.- Franken.



Quelle: BAG, Berechnungen SGB.

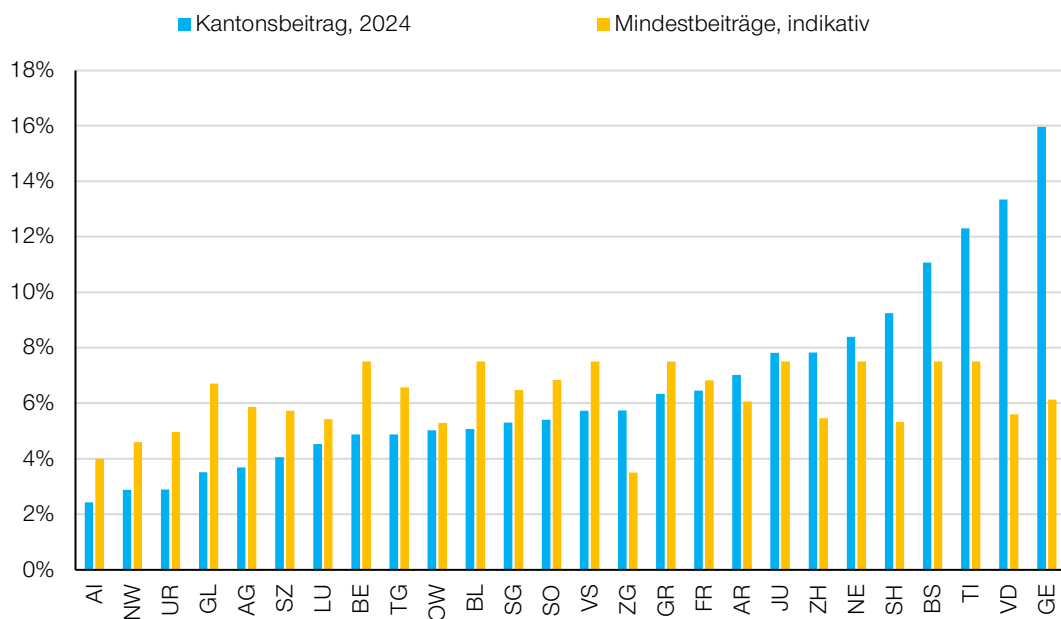
5.1 Indirekter Gegenvorschlag zur Prämientlastungsinitiative schafft kaum Entlastung

Die Kantone kommen ihrer Verantwortung also nicht nach. Abhilfe soll der indirekte Gegenvorschlag zur Prämientlastungsinitiative schaffen, die vom Volk im Juni 2024 angenommen wurde. Er ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten und nimmt die Kantone explizit mehr in die Verantwortung. Der Gegenvorschlag besteht aus zwei Teilen:

Zum einen müssen die Beträge, die für Prämienverbilligungen zur Verfügung stehen, an die steigenden Gesundheitskosten angepasst werden. Mit anderen Worten: Die Kantone müssen endlich ihre Beiträge an die Prämienverbilligung automatisch an die steigenden Gesundheitskosten anpassen. Abb. 20 zeigt Berechnungen des BAG, wie viel zusätzliches Geld die Kantone für die Prämienverbilligung aufwenden müssten, wenn die neuen Gesetzesbestimmungen entsprechend umgesetzt würden. Die Neuerung könnte vor allem in kleineren Kantonen, die bisher besonders knausrig waren, zu einer besseren Entlastung führen. Allerdings zeigt Abb. 20 auch, dass diese Änderung im Finanzierungsregime gerade in Kantonen, in denen die Prämienbelastung heute schon besonders hoch ist, nicht zu mehr Geld für Prämienverbilligung führen wird, weil diese Kantone heute schon mehr als ihr vorgesehenes Soll leisten.

Abbildung 20: BAG erwartet mehr Geld für Prämienverbilligung dank automatisch angepassten Kantonsbeiträgen

Der indirekte Gegenvorschlag sieht vor, dass ab 2026 bzw. 2028 alle Kantone ihren jährlichen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung bezahlen müssen (Balken «Mindestbeiträge, indikativ»). In rund zwei Dritteln der Kantone würde das gemäss Berechnungen des BAG zu mehr finanziellen Mitteln für die Prämienverbilligung führen. Allerdings zahlen gerade Kantone mit einer besonders hohen Prämienlast heute schon mehr als im neuen Gesetz vorgesehen (Balken «Kantonsbeitrag, 2024»).



Quelle: BAG.⁴

Neben den kantonalen Mindestbeiträgen an die Finanzierung der Prämienverbilligung sieht der indirekte Gegenvorschlag ausserdem vor, dass alle Kantone bis 2030 einen maximalen Anteil der Prämie am verfügbaren Einkommen (ein sog. «Sozialziel») festlegen. Jeder Kanton muss festlegen, welchen Anteil die Prämien am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Dies nimmt die Kernidee der Prämientlastungsinitiative wieder auf: Die Initiative forderte, dass kein Haushalt mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens für Krankenkassenprämien bezahlen müsse. Zwar könnte auch nach der Festlegung des Sozialziels der Anteil der Prämien am verfügbaren Einkommen 10 Prozent überschreiten. In Anbetracht dessen, wie schwer die Prämienlast wiegt, ist es aber dennoch erschreckend, wie langsam die Kantone vorwärts machen. Knapp die Hälfte der Kantone haben den politischen Prozess zur Schaffung eines Sozialziels noch nicht angestossen (siehe Abb. 21). Während in manchen dieser Kantone die Gesetze so ausgestaltet sind, dass die Belastung tatsächlich nicht mehr als 10 Prozent ausmachen sollte (z.B. GR oder ZG), stellen sich andere auf den Standpunkt, dass eine Gesetzesänderung gar nicht nötig sei, obwohl die Belastung in diesen Kantonen teilweise erheblich ist.

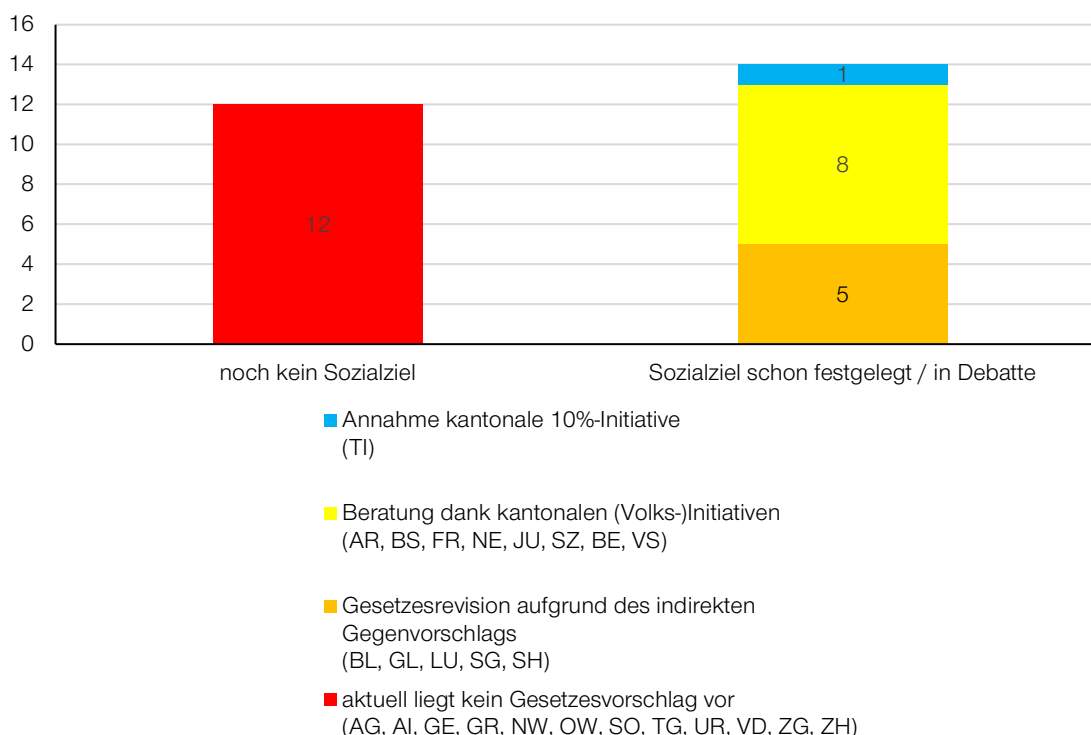
Einschlägig ist dabei die Begründung des Kanton Zürichs. Er schreibt: «Das Sozialziel hält fest, welchen Anteil die Krankenkassenprämie am massgebenden Einkommen höchstens ausmachen darf (vgl. Art. 65 Abs. 1ter KVG). Der Eigenanteil nach kantonalem Recht ist der Prozentsatz des mass-

⁴ <https://www.bag.admin.ch/de/krankenversicherung-praemienverbilligung>, abgerufen am 22.06.2026.

gebenden Einkommens, den die Versicherten selbst für ihre Krankenkassenprämie aufwenden müssen. Beide Werte entsprechen dem gleichen Anteil des massgeblichen Einkommens, sind also inhaltsgleich. Es bietet sich somit an, im Kanton Zürich den Eigenanteil gleichzeitig als bundesrechtliches Sozialziel festzulegen. Damit wird das bestehende Zürcher System an die neuen bundesrechtlichen Regelungen anschlussfähig.»⁵

Dies ist sicherlich nicht im Sinne der beschlossenen Gesetzesänderung und erst recht nicht im Sinne der Versicherten. Denn viele Kantone kennen Systeme wie jenes im Kanton Zürich, in dem ein Prozentsatz, mit dem der Eigenanteil bestimmt wird, festgelegt werden muss. Nur: dieser Prozentsatz wird jährlich festgelegt und kann von Jahr zu Jahr stark variieren. Das Sozialziel, das der Bevölkerung im Gegenvorschlag versprochen wurde, soll stattdessen eben einen Zielwert setzen, wie viel die Menschen maximal für Prämien ausgeben sollen. Dieser Wert soll nicht jährlich mit der finanziellen Situation des Kantons und den Budgetpräferenzen des Regierungsrats schwanken. Würde sich die Interpretation des Kantons Zürich durchsetzen, verlöre ein wesentlicher Bestandteil des Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative effektiv seine Wirkung, und das nicht nur im Kanton Zürich, sondern potenziell in 16 weiteren Kantonen, die über ähnliche Systeme verfügen.

Abbildung 21: Nur dank Druck von Links übernehmen Kantone mehr Verantwortung bei der Prämienverbilligung



Quelle: Erhebung SGB.

⁵ Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, 27.01.2026: Erläuternder Bericht «Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), Vernehmlassung» (abgerufen unter <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/statistisches-amt/befragungen/vernehmlassung-eg-kvg.html#-1508875048>, am 22.06.2026).

Dort, wo griffige Sozialziele diskutiert werden, geschieht dies vor allem dank Volksinitiativen oder Parlamentarischen Vorstössen, die von Gewerkschaften oder linken Parteien angestossen wurden. Hier zeigt sich, wie wichtig eine starke lokale Präsenz ist, damit die Kantone ihre soziale Verantwortung wahrnehmen. Denn bei der aktuellen politischen Grosswetterlage sind es v.a. die Kantone, die etwas gegen die immer steigenden Prämien unternehmen und so die wieder zunehmende Ungleichheit bremsen können.

6 Literatur

- Baselgia, Enea, and Isabel Z. Martínez (2025): Wealth-Income Ratios in Free Market Capitalism: Switzerland, 1900–2020, *The Review of Economics and Statistics*: 107 (4): 914–934. doi: https://doi.org/10.1162/rest_a_01313.
- Brülhart, Marius, Jonathan Gruber, Matthias Krapf, and Kurt Schmidheiny (2022): Behavioral Responses to Wealth Taxes: Evidence from Switzerland, *American Economic Journal: Economic Policy* 2022, 14(4): 111–150.
- Bundesrat (2022): Verteilung des Wohlstands in der Schweiz. Bericht in Erfüllung des Postulats 15.3381 Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 14.04.2015. Bern.
- Costa-Ramón, Ana, Michaela Slotwinski, Ursina Schaede, and Anne Ardila Brenøe (2026): (Not) Thinking About the Future: Financial Information and Maternal Labor Supply, *The Quarterly Journal of Economics*: 141(2): 1335-1382.
- Fluder, Robert, Hans Baumann, and Rudolf Farys (2023): Immer mehr Reichtum für wenige, in: Ungleichheit in der Schweiz. Das Caritas-Jahrbuch zur sozialen Lage. Trends, Analysen, Zahlen.
- Gallusser, David (2022): Essays on Decomposing Economic Inequality, Diss. Uni Basel.
- Gallusser, David and Matthias Krapf (2019). Joint Income-Wealth Inequality: An Application Using Administrative Tax Data (No. 7876). CESifo Working Paper.
- Marti, Samira, Isabel Z. Martínez, and Florian Scheuer (2023): Does a progressive wealth tax reduce top wealth inequality? Evidence from Switzerland. *Oxford Review of Economic Policy*, 2023, 39, 513–529.
- Martínez, Isabel and Enea Baselgia (2021): Der plötzliche Anstieg des Vermögens-Einkommens-Verhältnisses in der Schweiz. <https://oekonomenstimme.org/articles/1811>.
- Roller, Marcus and Kurt Schmidheiny (2016): Effective Tax Rates and Effective Progressivity in a Fiscally Decentralized Country. CESifo Working Paper Series No. 5834.
- Schüpbach, Kristina (2023): Wie sich die Schere öffnet und was bei den tiefsten Löhnen übrig bleibt, in: Ungleichheit in der Schweiz. Das Caritas-Jahrbuch zur sozialen Lage. Trends, Analysen, Zahlen.
- Zobrist Luc, Simone Hofer, and Silvan Galliker (2023): Zürcher Wohnungsmarkt im Ungleichgewicht?, Zürcher Wirtschaftsmonitoring, https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/wirtschaft-arbeit/wirtschaftszahlen/wirtschaftsmonitoring/ausgaben-2023/september-2023/WiMo_03_2023_final.pdf.

7 Methodenanhang

Der SGB-Verteilungsbericht arbeitet mit «Musterhaushalten» auf Basis von Lohn- und Steuerdaten aus mehr als einer Million Beobachtungen. Die Verteilungsanalysen des Bundes stützen sich hingegen auf Umfragedaten aus einer Stichprobe von knapp 4'000 Haushalten (Bundesrat, 2022). Mehrere Gründe sprechen dafür, dass die Verteilungsanalyse mittels Musterhaushalten die wirtschaftliche Situation der Menschen in der Schweiz besser abbildet als die stichprobenbasierte Verteilungsanalyse der schweizerischen Haushaltsbefragung (HABE).

Zum einen geben die Haushaltsdaten auf Grund der Stichprobenart und -grösse nur ein beschränktes Bild über die Verteilung der Einkommen. Hinzu kommen Schwierigkeiten, die allen Umfragedaten anlasten, wie Messfehler oder Fehler aufgrund unterschiedlicher Responsivität einzelner Haushaltgruppen. Die Verwendung von Musterhaushalten erlaubt genauere Aussagen über die Verteilung – insbesondere über die Verteilung der obersten und untersten Einkommen.

Des Weiteren gibt es die HABE erst seit 2006 und die aktuellsten verfügbaren Daten stammen aus der Periode 2020-2021. Um trotz dieses Verzugs der aktuellen Daten einen zeitlichen Vergleich der verfügbaren Einkommen nach Haushalts- und Einkommensklassen vorzunehmen, eignen sich wiederum Modelle mit Musterhaushalten.

7.1 Löhne und Lohnwachstum

Für die Untersuchung des Lohnniveaus und der Lohnentwicklung verwenden wir die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Diese Erhebung wird alle zwei Jahre bei rund 35'000 Unternehmen bzw. Verwaltungen durchgeführt, etwa 1.7 Millionen Löhne werden so erfasst. Die im Dossier publizierten Bruttomonatslöhne sind standardisiert, d.h. auf ein Vollzeitpensum von $4 \frac{1}{3}$ Wochen à 40 Arbeitsstunden umgerechnet.

Die LSE ist die detaillierteste Lohnerhebung für die Schweiz. Nachteilig ist, dass sie jeweils mit einer relativ grossen Verzögerung erscheint. Die Daten für das Jahr 2024 wurden im Frühling 2026 veröffentlicht. Aussagen zur aktuellen Lohnentwicklung sind damit nicht oder nur beschränkt möglich. Um die aktuelle Lohnentwicklung dennoch zu berücksichtigen, extrapolieren wir die LSE-Daten von 2024 für alle Einkommensklassen mit einem geschätzten Lohnwachstum von 1.24 Prozent, gestützt auf die mittlere Lohnentwicklung gemäss GAV-Abschlüssen für das Jahr 2025. Die verwendeten LSE-Daten beziehen sich auf die Lohnentwicklung der gesamten Wirtschaft (privater und öffentlicher Sektor), mit Ausnahme der Jahre 2000 bis 2004. Für diesen Zeitraum ist keine aggregierte Gesamtwirtschaftslohnentwicklung verfügbar. Wir retroplizieren daher die Löhne der Gesamtwirtschaft basierend auf der Lohnentwicklung. Dasselbe betrifft auch das 99. Perzentil. Für diese Einkommenskategorie wird die Gesamtwirtschaftslohnentwicklung erst ab 2014 erhoben. Die vorherige Lohnentwicklung wurde mithilfe der Daten der AHV-Beitragsstatistik für das 99. Perzentil retropliziert.

Datenquellen:

- Bundesamt für Sozialversicherungen (2025): AHV-Einkommensstatistik.
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html
- Bundesamt für Statistik (2025): Schweizerische Lohnstrukturerhebung.
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnstruktur.html>

- Bundesamt für Statistik (2022): Vereinbarte Lohnabschlüsse in den Gesamtarbeitsverträgen nach Wirtschaftsabschnitten (NOGA08).
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.36199614.html>

7.2 Berechnung der Steuerbelastung

Wir errechneten zunächst die Einkommenssteuerbelastung (Direkte Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer) für Alleinstehende ohne Kinder sowie für ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern, jeweils für verschiedene Einkommensklassen, mithilfe der Zusammenstellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Steuerbelastung in den Kantonshauptorten für das Jahr 2025. Wir nehmen an, dass die Steuersätze zwischen den einzelnen Einkommensklassen, welche die Steuerbelastungsstatistik ausweist, linear verlaufen.

Anschliessend bildeten wir einen mit der Verteilung der Einkommen auf die Kantone gewichteten Durchschnitt. Leben beispielsweise im Kanton Zug überdurchschnittlich viele Personen mit einem Einkommen von einer Million, so wird der Steuertarif des Kantons Zug für diese Einkommensklasse für den schweizerischen Durchschnitt entsprechend stärker gewichtet. Zur Schätzung der Verteilung der Einkommen auf die Kantone verwendeten wir die Daten der ESTV zur Anzahl Bundessteuerpflichtiger nach Einkommensklasse, Kanton und Jahr und inter- bzw. extrapolierten die Anteile der Einkommensklassen. Wir verwenden damit ein ähnliches Vorgehen wie Hodler und Schmidheiny (2006: 299), ohne allerdings eine Log-Normalverteilung zur Schätzung der Einkommensdichten zu unterstellen.

Berechnung der Belastung durch Steuern im Zeitvergleich

Die direkten Steuern in der Schweiz sind progressiv ausgestaltet: Wer ein höheres Einkommen bezieht, zahlt nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Einkommen mehr Steuern. Wenn die Einkommen steigen – infolge einer Anpassung an die Teuerung oder weil die Wirtschaft als Ganzes leistungsfähiger wird –, steigen deshalb die Steuern für den Haushalt und damit auch die Steuereinnahmen. Diese «kalte» bzw. «warme» Progression ist jedoch unerwünscht, da sie nichts an der individuellen Leistungsfähigkeit verändert, an der sich die Besteuerung nach Bundesverfassung bemessen sollte.

Die Steuersätze von Bund und Kantonen werden deshalb regelmässig an die «kalte» und «warme» Progression angepasst. Um die Veränderung der Steuerbelastung von unterschiedlichen Einkommen über die Zeit zu beurteilen, wird der Bruttolohn deshalb mit dem (nominalen) Schweizerischen Lohnindex (SLI) zurückgerechnet. Dadurch werden Steueranpassungen zum Ausgleich der «kalten» und «warmen» Progression rechnerisch korrigiert.

Datenquellen:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (2022): Statistik der Direkten Bundessteuer.
<https://www.estv.admin.ch/dam/de/sd-web/amXSFCORT76a/statistik-dbst-np-kennzahlen-ohne-2022.xlsx>
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2025): Steuerbelastung in den Kantonshauptorten.
<https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/#/taxburden/income-wealth-tax>
- Bundesamt für Statistik (2022): Schweizerischer Lohnindex
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnindex.html>

7.3 Entwicklung der Prämienverbilligung pro Kopf

Die Kantone richten für zwei unterschiedliche Personengruppen Prämienverbilligungen aus: für Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen generell (sogenannt individuelle Prämienverbilligung, IPV), sowie für Bezüger:innen von Sozialhilfe bzw. von Ergänzungsleistungen (EL). Bei den Haushalten mit Sozial-, bzw. Ergänzungsleistungen haben die Kantone wenig Spielraum bei der Festsetzung der Prämienverbilligung (PV).

In unserer Analyse konzentrieren wir uns auf Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen und lassen Haushalte weg, die potenziell Sozialhilfe beziehen. Dazu schätzen wir eine Einkommensobergrenze, ab der keine Sozialhilfe mehr bezogen werden kann.

Auf finanzielle Unterstützung hat Anspruch, wer nicht in der Lage ist, die materielle Grundsicherung aus eigenen Mitteln zu decken. Um das minimale Einkommen zu schätzen, das zur Deckung der materiellen Grundsicherung notwendig ist, gehen wir von den Skos-Richtlinien aus. Diese decken folgenden Bedarf:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL):
Es gilt, dass der GBL nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt wird. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Der Grundbedarf für eine Person beträgt 2026 rund 12'730 Franken, für zwei Personen gut 19'490 Franken, und für vier Personen rund 27'250 Franken.
- Anrechenbare Wohnkosten:
Da das Mietzinsniveau regional oder kommunal unterschiedlich ist, werden in den Skos-Richtlinien keine allgemein gültigen Mietzinslimiten genannt. Die Skos empfiehlt jedoch, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen festzulegen, die periodisch überprüft werden. Der Einfachheit halber greifen wir auf die Richtlinien der Ergänzungsleistung zurück, um Richtwerte für die Wohnkosten zu ermitteln. Wir nehmen an, dass die Wohnkosten für alleinstehende Personen 18'900 Franken betragen, für zwei Personen 22'320 Franken und 27'060 Franken für vier Personen. Diese Werte gelten für Haushalte in den Grosszentren (Region 1).
- Medizinische Grundversorgung:
Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihr Wohnkanton eine Prämienverbilligung gewährt. Die KVG-Prämie sollte somit nicht Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe sein. Die Höhe der IPV deckt jedoch in einzelnen Kantonen nicht die vollen Kosten einer KVG-Prämie und es liegen häufig auch keine weiteren kantonalen Restprämienübernahmen vor. Die SKOS-Richtlinien empfehlen daher, jenen Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den unterstützte Personen selbst bezahlen müssen, als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen. In unseren Berechnungen berücksichtigen wir die gewichteten Schweizer Standardprämien. Diese betragen 2026 für eine alleinstehende Person ohne Kinder rund 7'220 Franken, für eine alleinerziehende Person mit einem Kind rund 8'930 Franken, für Paare ohne Kinder rund 14'450 Franken und für Paare mit zwei Kindern knapp 17'870 Franken.

In unserer Analyse können wir daher nicht ausschliessen, dass in gewissen Fällen durch Sozialhilfe die Prämienbelastung für jene Haushalte zusätzlich steigt, deren Einkommen folgende Schwellenwerte unterschreitet: gut 38'850 Franken für alleinstehende Personen, 50'740 Franken für alleinerziehende Personen, 56'260 Franken für Paare ohne Kinder und 72'180 Franken für Paare mit Kindern.

Datenquellen:

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2026): Materielle Grundsicherung: https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_C_3_1?effective-from=20260101
- Mietkosten in den Ergänzungsleistungen (EL): <https://www.bsv.admin.ch/de/mietkosten-el>

Berechnung der Prämienverbilligung

1. Grundsätzliche Hinweise

Um einen Überblick über die Prämienbelastung und Prämienverbilligung für unterschiedliche Haushalte zu gewinnen, berechnen wir je einen gesamtschweizerischen Durchschnitt für verschiedene Haushaltstypen und Einkommen. Dies ermöglicht, die Prämienbelastung einzelner Haushalte repräsentativ darzustellen. Bei der Schätzung sind wir wie folgt vorgegangen:

- Auswahl der Musterhaushalte.
- Bestimmung der für die Prämienverbilligung im Jahr 2026 massgebenden Einkommen für alle untersuchten Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp in den einzelnen Kantonen.
- Bestimmung des Prämienverbilligungsanspruchs im Jahr 2026 mit den zuvor bestimmten massgebenden Einkommen für jedes untersuchte Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp in den einzelnen Kantonen.
- Bildung eines gewichteten nationalen Durchschnitts der zuvor bestimmten kantonalen Verbilligungsansprüche für jedes untersuchte Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp.

In den nächsten Abschnitten werden die einzelnen Bausteine des Modells, die Annahme und Datengrundlage detaillierter besprochen.

2. Wahl der Musterhaushalte und der betrachteten Bruttoeinkommen

Die Haushalte ohne Kinder umfassen jeweils einen Einpersonenhaushalt sowie einen Paarhaushalt mit Erwerbstätigkeit. Die übrigen Haushalte umfassen Haushalte von alleinerziehenden Personen mit einem oder zwei Kindern, sowie Paarhaushalte mit einem oder zwei Kindern. Es wird weiter angenommen, dass die zwei erwachsenen Personen im Paarhaushalt verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft sind.

Um eine möglichst breite Analyse durchführen zu können, wurden Haushalte mit Bruttoeinkommen bis zu 200'000 Franken betrachtet. Es wurde allerdings immer ein steuerbares Vermögen von null Franken angenommen. Wir gehen weiter davon aus, dass das Bruttoeinkommen dem Lohn aus unselbständiger Tätigkeit entspricht. Bei Paaren wird angenommen, dass eine der Personen zwei Drittel, die andere ein Drittel des Einkommens beiträgt. Rentnerhaushalte und junge Erwachsene wurden bei der Auswahl der Musterhaushalte nicht berücksichtigt.

3. Einkommensbereinigung

Prämienverbilligungen werden nicht über das Bruttoeinkommen bestimmt, sondern über ein um verschiedene Abzüge bereinigtes massgebendes Einkommen. Die Kantone regeln die massgebenden Einkommen unterschiedlich. Es musste also für jedes Bruttoeinkommen und jeden Haushalt in jedem Kanton das massgebende Einkommen bestimmt werden.

Jedem Bruttoeinkommen eines Haushaltstyps entspricht deshalb ein Netto-, Rein- und steuerbares Einkommen, deren Beträge wiederum vom Haushaltstyp und vom Status der Erwerbstätigkeit abhängen. Diese Grössen sind folgendermassen definiert bzw. in unserem Modell standardisiert:

Bruttoeinkommen

- AHV/IV/EO-Beiträge
- ALV-Beiträge (mit Solidaritätsprozent)
- BVG-Beiträge
- NBUV-Beiträge

= Nettolohn

+ Familienzulagen

= Nettoeinkommen

- Berufsauslagen
- Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien
- Zweitverdienerabzug

= Reineinkommen

- Persönlicher Abzug
- Kinderabzug
- Altersabzug/Abzug für bescheidene Einkommen

= Steuerbares Einkommen

Die Steuerabzüge wurden für die Berechnung der 2026 geltenden Prämienverbilligung kantonsweise berücksichtigt. Dabei vereinfachten wir folgendermassen in geringfügiger Weise:

- Da die Steuerabzüge 2026 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verteilungsberichtes von der ESTV noch nicht publiziert wurden, verwenden wir die Steuerabzüge 2025.
- Familienzulagen: Die Ausbildungszulagen gelten in der Regel ab dem 16. Altersjahr. Je nach Altersgrenze gehen die Kinderzulagen bis zum 16. oder 18. Altersjahr. Es wurde angenommen, dass die Kinder bzw. jungen Erwachsenen über dieser Grenze in Ausbildung sind und jene darunter nicht. Da wir annehmen, dass die Kinder in unseren Musterhaushalten das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, berechnen wir die Familienzulagen mit den Kinderzulagen.

- Abzüge für berufliche Auslagen: Die Steuermäppchen der ESTV weisen nur die pauschalen Berufsabzüge aus. Alle Kantone kennen aber zusätzlich einen (nach oben begrenzten) Abzug der effektiven Berufskosten (Fahrkosten und Verpflegungskosten). Es existieren keine detaillierten Daten zur effektiven Anwendung dieses Abzugs. Eine Auswertung von Steuerdaten der Kantone Freiburg und Glarus⁶ zeigt aber, dass das Volumen der Abzüge für Berufsauslagen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mindestens gleich hoch ist wie für den Pauschalabzug. In unseren Berechnungen entspricht deshalb der Abzug für berufliche Auslagen dem doppelten Pauschalabzug. Tendenziell unterschätzt diese Berechnung aber eher die tatsächlichen Abzüge.

Kinderabzüge:

Gewisse Kantone verwenden unterschiedliche Kinderabzüge, abhängig vom Alter der Kinder. Für unseren Berechnungen sind wir von Kindern im Alter von acht und zehn ausgegangen und haben die jeweiligen Abzüge verwendet.

4. Kantonale Prämienverbilligungssysteme

Die gesetzlichen Grundlagen für die Prämienverbilligungen unterscheiden sich je nach Kanton stark. Sie wurden sowohl auf der Basis der synoptischen Übersicht über die Prämienverbilligungssysteme der Gesundheitsdirektorenkonferenz als auch der direkten Recherche in den kantonalen Gesetzgebungen erfasst. Sie bilden den Kern des Modells, indem sie den zentralen Mechanismus zwischen Einkommen und erhaltener Prämienverbilligung darstellen. Wir stützen uns auf die am 01.01. 2026 gültigen Gesetzesgrundlagen. Veränderungen finden laufend im einen oder den anderen Kanton statt.

Die Referenzgrösse, um die Prämienverbilligung für einen Haushalt zu bestimmen, ist jeweils das massgebende Einkommen. In zahlreichen Kantonen wird es durch die Summe des Jahreseinkommens und des mit einem Faktor gewichteten Vermögens gebildet. Der Faktor liegt in der Regel zwischen 5 und 20 Prozent. In gewissen Kantonen beträgt er jedoch über 30 Prozent. Die Einkommensgrössen sind häufig das Reineinkommen und sonst das Nettoeinkommen oder das steuerbare Einkommen. (Im Kanton Thurgau wird der Verbilligungsanspruch anhand der geschuldeten einfachen Staatssteuern bestimmt). In den Kantonen, in denen das Vermögen nicht in die Berechnung des anrechenbaren Einkommens einfließt, ist es im Normalfall auf andere Weise von Bedeutung, indem beispielsweise Vermögensobergrenzen für die Haushaltstypen festgelegt werden, oberhalb derer keine IPV mehr ausgeschüttet wird. Zudem werden noch verschiedene Posten mit dem Einkommen verrechnet, so beispielsweise häufig der Liegenschaftsunterhalt, die Unterhaltsbeiträge, die Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge, Krankheitskosten oder der Zweitverdiener-Abzug. Ob und wie die Beträge angerechnet werden, hängt wiederum von der relevanten Einkommensgrösse ab. Weiter gibt es in manchen Kantonen pro Kind und manchmal zusätzlich für Alleinerziehende einen vom anrechenbaren Einkommen abziehbaren Betrag. Diese Kinderabzüge fallen je nach Kanton stark ins Gewicht und verringern das anrechenbare Einkommen wesentlich. Ebenfalls ist in den kantonalen Gesetzgebungen die nationale Regelung enthalten, dass Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen mindestens 80 Prozent Prämienverbilligung für ihre Kinder erhalten und dass die Prämien von jungen Erwachsenen um mindestens die Hälfte verbilligt werden müssen. Die Höhe dieses Einkommens ist jedoch sehr unterschiedlich; zudem ist die Art und Weise, wie diese Mindestgarantie berechnet wird, nicht einheitlich.

⁶ Bericht des Bundesrates vom Oktober 2005 in Beantwortung der Interpellation 04.3429 von Ständerätin Simonetta Sommaruga

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Modelle von Prämienverbilligungssystemen. Das erste ist das Stufenmodell. Es legt Einkommensstufen fest, denen jeweils ein bestimmtes Prämienverbilligungsvolumen für die Haushaltsmitglieder entspricht. Je tiefer die Einkommensklasse, desto höher ist die Prämienverbilligung. Generell sind die Einkommensstufen für Ehepaare und Haushalte mit Kindern höher als für Alleinstehende resp. Haushalte ohne Kinder.

Das zweite Modell ist das Prozentmodell. Es bestimmt die Prämienverbilligung, die ein Haushalt zugute hat, indem vom Bruttoprämienvolumen ein Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens als Selbstbehalt abgezogen wird. Die Selbstbehaltssätze bewegen sich zwischen 5 und 35 Prozent. Diese Sätze sind allein aber nicht besonders aussagekräftig, da die effektive IPV davon abhängt, wie das anrechenbare Einkommen definiert ist, an das der Satz angelegt wird. In einigen Kantonen nimmt der Selbstbehalt mit dem Einkommen zu, während in den anderen Fällen der Prozentsatz für alle anspruchsberechtigten Einkommen gleich ist.

Das dritte Modell ist eine Kombination aus Prozent- und Stufenmodell. Hierbei sind Einkommensklassen festgelegt, die unterschiedliche Selbstbehalte in Prozent des Einkommens vorsehen. Zusätzlich unterscheiden sich die Modelle der Kantone in weiteren Bereichen, beispielsweise ob die Verbilligung für junge Erwachsene separat oder zusammen mit dem Elternhaushalt berechnet wird. Folgende Bemerkungen sind zu getroffenen vereinfachenden Annahmen zu machen:

- Ignoriert werden die weiteren genannten Ab- oder Zuzüge neben dem Vermögen, die das anrechenbare Einkommen beeinflussen, primär der Liegenschaftsunterhalt, die Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge oder Krankheitskosten. Dies ist deshalb vertretbar, weil ein Grossteil der IPV-berechtigten Haushalte kein Haus besitzt und weil die anderen Beträge relativ klein sind oder nur wenige Haushalte betreffen. Hingegen wurden allfällige Abzüge vom anrechenbaren Einkommen pro Kind oder für Alleinerziehende berücksichtigt.
- Bei den Kantonen mit nicht nur einer, sondern zwei oder drei Prämienregionen wurden die regionalen Richtprämien mit den Bevölkerungsanteilen der Prämienregionen gewichtet.
- Die Kantone verbilligen bei Sozialhilfeberechtigten meist entweder die Richtprämie oder die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie für EL-Beziehende. Manche Kantone zahlen nur die normale, höchstmögliche Prämienverbilligung. In jedem Fall übernehmen aber die kommunalen Sozialdienste die Differenz zur effektiven Prämie, wobei sie von den Sozialhilfebeziehenden verlangen können, auf den nächstmöglichen Termin zu einer günstigeren Krankenkasse zu wechseln. Wir gehen in unseren Berechnungen davon aus, dass jeweils die gesamte effektive Prämie verbilligt wird, unabhängig davon, welcher Teil von den Kantonen bzw. den Gemeinden übernommen wird.
- Thurgau: Zur Berechnung der Steuerlast wurde auf die Daten mit der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten zurückgegriffen. Der Einfachheit halber wurden die Vermögenssteuern ignoriert. Dies ist konsistent mit der Annahme, dass das Vermögen für die meisten IPV-berechtigten Haushalte klein bis vernachlässigbar ist.

5. Berechnung des nationalen Durchschnitts

Die Daten zu den Krankenkassenprämien des Jahres 2026, die nach Kanton und Altersgruppe gegliedert sind, stammen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG). Um die durchschnittliche Prämie eines Kantons zu berechnen, wurden die Produkte aus den Standardprämien der Altersgruppen und deren Bevölkerungsanteilen addiert. Die Bevölkerungsanteile der Altersgruppen wurden aus der nationalen Bevölkerungsstatistik berechnet, aufgegliedert nach Jahrgängen.

Der gesamtschweizerische Durchschnitt der Prämien und der Prämienverbilligung ist der nach Bevölkerungsanteil (ständige Wohnbevölkerung) gewichtete Durchschnitt der Kantone.

Datenquellen:

- Bundesamt für Gesundheit (2026): Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2020. www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html
- Bundesamt für Statistik (2024): Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Kanton, Geschlecht, Zivilstand und Alter, 2010-2024 www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_102/-/px-x-102010000_102.px/
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2025): Steuermäppchen. Einkommenssteuern der natürlichen Personen. <https://www.estv.admin.ch/de/steuermaepchen>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2026): Krankenversicherung: Prämienverbilligung – Synoptische Übersicht 2026. <https://www.gdk-cds.ch/de/krankenversicherung/paemienverbilligung/kantonale-paemienverbilligungssysteme>

7.4 Berechnung der Abgabenquote (Abbildung 13)

Um die Verteilung der Belastung durch Steuern und Abgaben zu analysieren, wurden für Einpersonenhaushalte sowie verheiratete Paare mit 2 Kindern je aus unterschiedlichen Einkommensklassen die verfügbaren Einkommen anhand der durchschnittlichen Steuer- und Abgabentarife bzw. Transferleistungen aus den Jahren 2025 und 2026 berechnet. Es wurde angenommen, dass die Haushalte nur Lohn Einkommen als Arbeitnehmende beziehen. Bei den Paaren wurde zudem unterstellt, dass sie verheiratet sind und gemeinsam 100 Stellenprozent arbeiten, aufgeteilt in 70 und 30 Stellenprozent.

Von den unterschiedlichen Löhnen wurden die folgenden Steuern und Abgaben weg- bzw. Transfers hinzugerechnet:

- **Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung (ALV), Nichtberufsunfallversicherungen (NBUV) sowie Pensionskassenbeiträge:** Es wurden nicht nur die gültigen Sätze, sondern auch die gültigen Grenzen der maximal versicherten Einkommen (bei der ALV, der NBUV und den PK-Beiträgen) berücksichtigt. Für die NBUV und die Pensionskassen wurden die durchschnittlichen effektiven Beiträge nach Sozialversicherungsstatistik des Bundesamts für Sozialversicherung verwendet. Es wurde angenommen, dass Personen über dem maximal koordinierten Lohn nach BVG-Obligatorium weiter versichert sind. Für diesen überobligatorischen Teil der Pensionskassenbeiträge wurde der gleiche Beitragssatz wie auf dem obligatorisch versicherten Lohn angenommen.

- **Einkommenssteuern (Direkte Bundes-, Kantons-, Gemeindesteuer):** Die Berechnung der durchschnittlichen Steuerbelastung ist unter Abschnitt 7.2 beschrieben. Die Familienhaushalte in unserem Modell erhalten neben dem Lohn auch Familienzulagen, die ebenfalls steuerpflichtig sind. Damit die Steuerbelastung mit den Tabellen der ESTV geschätzt werden kann (die nicht zwischen Lohn und Familienzulagen unterscheiden), addieren wir zum Bruttolohn die Familienzulagen plus fiktive Sozialversicherungsbeiträge auf die Familienzulagen. Das in der Steuerbelastungstabelle der ESTV implizit verwendete Nettoeinkommen entspricht so approximativ dem korrekten Nettoeinkommen.
- **Krankenkassenprämien abzüglich der Prämienverbilligungen:** Es wurden die durchschnittlichen Standardprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Statistik des Bundesamts für Gesundheit verwendet. Für die Prämienverbilligungen wurde ein gesamtschweizerischer Durchschnitt bestimmt, indem für jeden Kanton der Anspruch für jedes Einkommen und jeden Haushalt einzeln berechnet und dann mit der Bevölkerungsanzahl des Kantons gewichtet wurde.
- **Familienzulagen:** Den Familienhaushalten werden Familienzulagen gewährt. Auch hier wurde der mit der Bevölkerung gewichtete Durchschnitt der Kantone verwendet.

Datenquellen:

- Bundesamt für Sozialversicherungen (2022): Überblickstabellen Sozialversicherungsstatistik (SVS).
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv/statistik.html
- Bundesamt für Statistik (2020): Pensionskassenstatistik
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/pks.html>
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2022): Statistik zur DBST von natürlichen Personen.
<https://www.estv.admin.ch/dam/de/sd-web/amXSFCORT76a/statistik-dbst-np-kennzahlen-ohne-2022.xlsx>
- Schweizerisches Gesundheitsobservatorium – Obsan (2026).
<https://ind.obsan.admin.ch/indicator/monam/alkoholverkauf-pro-kopf>
- Bundesamt für Statistik (2024): Ständige Wohnbevölkerung.
https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_102/-/px-x-0102010000_102.px/

7.5 Berechnung der Entwicklung der verfügbaren Einkommen (Tabellen 2 und A1)

Für die Berechnung der zeitlichen Entwicklung der Belastung zwischen 2016 und 2025 (vgl. Kapitel 3) wurde in vier Schritten verfahren:

- Zunächst wurde anhand der Bruttolöhne 2025 (siehe 7.1) mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) die kaufkraftäquivalenten Bruttolöhne für das Jahr 2016 berechnet.
- Zur Berechnung der Nettolöhne im Jahr 2016 wurde die Belastung durch direkte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2016 von den Bruttolöhnen abgezogen. Anschliessend erfolgte die kaufkraftbereinigte Neuberechnung dieser Belastung für das Jahr 2025. Preissteigerungen, die von der Erhöhung der Steuern ausgingen, wurden aus dem

LIK-Deflator korrigiert. Für die Belastung durch die Krankenkassenprämien wurde gleich vorgegangen.

- Schliesslich wurde die Differenz zwischen der so berechneten kontrafaktischen Belastung aus dem Jahr 2016 in Preisen von 2025 und der tatsächlichen Belastung im Jahr 2025 gebildet. Sie zeigt, wie sich die verfügbaren Einkommen verändert haben.

Tabelle A 1: Einkommensveränderung zwischen 2016 bis 2025

Alleinstehende, pro Monat, in Franken von 2025

| | Unterste 10% | Mittlere Löhne | Oberste 10% | Oberstes 1% |
|--|-----------------|-------------------|----------------|----------------|
| Lohn | 40 | 90 | 370 | 4'110 |
| Mehrabgaben wegen höherem Einkommen | -10 | -30 | -170 | -2'070 |
| <i>da-</i> <i>von</i> Sozialversicherungsbeiträge | -10 | -10 | -60 | -560 |
| Einkommenssteuern Bund | 0 | 0 | -30 | -490 |
| Einkommenssteuern Kanton | -10 | -20 | -80 | -1'020 |
| KK-Prämien (inkl. Verbilligungen) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Steuer- und Abgabepolitik | -100 | -110 | -60 | 170 |
| <i>da-</i> <i>von</i> Sozialversicherungsbeiträge | -20 | -20 | -10 | 70 |
| Einkommenssteuern Bund | 0 | 0 | -20 | -40 |
| Einkommenssteuern Kanton | 20 | 30 | 90 | 270 |
| KK-Prämien (inkl. Verbilligungen) | -90 | -120 | -120 | -120 |
| Verfügbares Einkommen | -70 | -50 | 140 | 2'210 |

Paare mit zwei Kindern, pro Monat, in Franken von 2025

| | Unterste 10% | Mittlere Löhne | Oberste 10% | Oberstes 1% |
|--|--------------|----------------|-------------|---------------|
| Lohn | 60 | 140 | 550 | 6'160 |
| Mehrabgaben wegen höherem Einkommen | -20 | -30 | -270 | -3'130 |
| <i>da-</i> <i>von</i> Sozialversicherungsbeiträge | -10 | -20 | -90 | -860 |
| Einkommenssteuern Bund | 0 | 0 | -70 | -730 |
| Einkommenssteuern Kanton | -10 | -20 | -120 | -1'540 |
| KK-Prämien (inkl. Verbilligungen) | -10 | 20 | 0 | 0 |
| Steuer- und Abgabepolitik | -100 | -120 | -270 | 30 |
| <i>da-</i> <i>von</i> Sozialversicherungsbeiträge | -20 | -30 | -30 | 70 |
| Einkommenssteuern Bund | 0 | -10 | -50 | -60 |
| Einkommenssteuern Kanton | 30 | 50 | 100 | 300 |
| Familienzulagen | 20 | 20 | 20 | 20 |
| KK-Prämien (inkl. Verbilligungen) | -130 | -140 | -310 | -310 |
| Verfügbares Einkommen | -60 | -10 | 10 | 3'060 |

Datenquellen:

- Bundesamt für Statistik (2020); Landesindex der Konsumentenpreise.
www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html

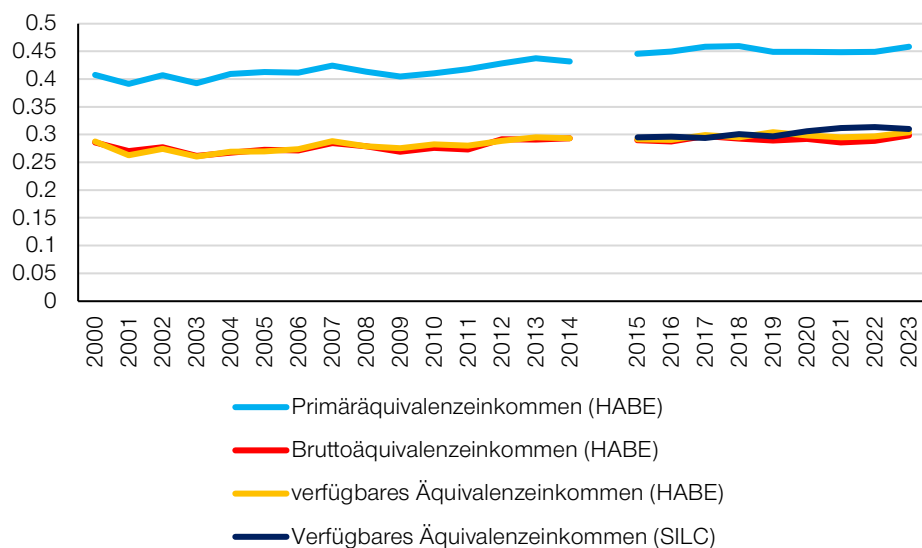
7.6 Einordnung der verschiedenen Einkommensstatistiken

Die Verteilung der Einkommen kann auch mit Haushaltsbefragungen wie der *Haushaltsbudgeterhebung* (HABE) oder dem *Survey on Income and Living Conditions* (SILC) dargestellt werden.

Im Unterschied zu den hier präsentierten Steuer- und Lohnstatistiken weist die HABE seit der Jahrtausendwende eine weitgehend stabile Verteilung auf.

Abbildung A1: Entwicklung der Ungleichheit gemessen mit Haushaltsdaten

Gini-Koeffizient⁷ der Äquivalenzeinkommen⁸ nach der Haushaltsbudgeterhebung bzw. des Survey on Income and Living Conditions



Quelle: Quelle: BFS – Haushaltsbudgeterhebung (HABE), revidiertes Gewichtungsmittel 20; Eurostat, Survey on Living and Income Conditions (SILC).

Für die SILC lassen sich weniger eindeutige Aussagen treffen. Zwar nahm die Ungleichheit im abgebildeten Zeitraum geringfügig zu, aber klare Tendenzen lassen sich nicht erkennen.

Die unterschiedlichen Resultate lassen sich zunächst mit unterschiedlichen Einkommensdefinitionen erklären. Die Haushaltsdaten betrachten entweder die Bruttoeinkommen (d.h. alle Einkommen inklusive Sozialleistungen, aber vor Steuern und obligatorischen Abgaben) oder die verfügbaren Einkommen (d.h. alle Einkommen nach Steuern und obligatorischen Abgaben) der Haushalte. Dagegen bilden Steuerdaten die Verteilung von Reineinkommen der Steuerpflichtigen ab (d.h. steuerpflichtige Einkommen nach Sozialversicherungsbeiträgen und allgemeinen Steuerabzügen, aber vor Steuern). Die Verwendung des Reineinkommens als Ungleichheitsbasis führt zu einer höheren be-

⁷ Der Gini-Koeffizient ist ein gängiges Mass für Ungleichheit. Er nimmt den Wert von null an, wenn alle Einkommen gleich verteilt sind. Je höher der Wert, desto grösser die Ungleichheit. Wenn alle Einkommen in der Hand nur eines Haushalts sind, beträgt der Gini-Koeffizient 1.

⁸ Zwei-Personen-Haushalte können sich Fixkosten teilen und brauchen deshalb nicht das doppelte Einkommen eines Einpersonenhaushalts, um den gleichen Lebensstil finanzieren zu können. Um die Haushalte von unterschiedlicher Grösse besser vergleichen zu können, werden deshalb die Einkommen in Äquivalenzeinkommen umgerechnet. Es sagt aus, wie hoch das Einkommen wäre, um sich den gleichen Lebensstil zu leisten, wenn es sich beim Haushalt um einen Einpersonenhaushalt handeln würde.

obachtbaren Ungleichheit, zum einen, weil mehrere Steuerpflichtige gemeinsam einen Haushalt bilden und ein Einkommen teilen können, was die gemessene Ungleichheit in den Steuerdaten erhöht. Zum anderen sind Einkommen vor Steuern ungleicher verteilt als nach Steuern.

Ausserdem basieren die Haushaltsdaten auf einer Stichprobe, während die Steuerdaten auf der ganzen erwachsenen Bevölkerung basieren. Beispielsweise werden für die HABE monatlich rund 250 Haushalte befragt. Für vertiefte Analysen werden Stichproben aus mehreren Jahren kumuliert. Die letzte solche gepoolte Erhebung deckt beispielsweise knapp 10'000 Haushalte aus den Jahren 2015-2017 ab, was etwa 0.3 Prozent aller Haushalte entspricht. Basierend auf Stichproben von solch geringer Grösse ist es kaum möglich, die Ränder der Verteilung verlässlich abzubilden. Dieses Problem wird noch verstärkt, weil Haushalte mit tiefen und sehr hohen Einkommen weniger bereit sind, an den Befragungen teilzunehmen. Folglich können die Erhebungen nur ungenügend darstellen, wie die tiefsten und höchsten Löhne auseinanderklaffen.

Die Reihe SGB-Dossier. Bisher erschienen**Titres déjà publiés dans la série Dossier de l'USS**

- 143 Zwiespalt Homeoffice. Analyse, Good Practice und Forderungen samt Mustervertrag. *L'ambivalence du télétravail. Analyses, bonnes pratiques, revendications et conventions-type*. Oktober 2020/ octobre 2020
- 144 Horizonte Arbeitszeit: Von Arbeitszeiterfassung über Einsatzplanung zur Stresshaftung. *Horizons durée du travail : Enregistrement de la durée du travail, responsabilité en matière de stress et planification des horaires*. Oktober 2020/ octobre 2020
- 145 Analyse der Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales*. Budget 2021 / AFP/PFN 2022-2024. November 2020/ novembre 2020
- 146 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2020. *Évolution des effectifs des syndicats en 2020*. Oktober 2021/ octobre 2021
- 147 Mehr Rente fürs Geld dank der AHV. Private Vorsorge und AHV für junge Berufstätige im Vergleich. *Avec une synthèse française*. November 2021/ novembre 2021
- 148 Analyse der Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales*. Budget 2022 / AFP/PFN 2023-2025. November 2021/ novembre 2021
- 149 Für eine feministische Gewerkschaftsarbeit. 14. SGB-Frauenkongress. *Pour un syndicalisme féministe. 14^e Congrès des femmes de l'USS*. September 2022/ septembre 2022
- 150 Solidarität. Die wirtschaftlichen Vorteile der Sozialversicherungen in der Schweiz. *Solidarité. Les avantages économiques des assurances sociales en Suisse*. September 2022/ septembre 2022
- 151 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2021. *Évolution des effectifs des syndicats en 2021*. Oktober 2022/ octobre 2022
- 152 Analyse Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales*. Budget 2023 / AFP/PFN 2024-2026. November 2022/ novembre 2022
- 153 Vom Wert der Gewerkschaften. Eine Metastudie zum Einfluss von Gewerkschaften und Gesamtarbeitsverträgen auf Löhne, Arbeitsbedingungen und Produktivität. Dezember 2022
- 154 Verteilungsbericht 2023. Die Verteilung der Löhne, Einkommen und Vermögen sowie die Belastung durch Steuern und Abgaben in der Schweiz. *Rapport sur la répartition 2023. La répartition des salaires, des revenus et de la fortune ainsi que la charge des impôts et des taxes en Suisse*. Februar 2023/ février 2023
- 155 Teilhabe statt Prekarität. Ein Dossier der SGB-Migrationskommission. *Participation, oui, précarité, non. Un dossier de la Commission des migrations*. Februar 2023/ février 2023
- 156 Lohnungleichheit und Frauenlöhne rauf! Analyse zu den Löhnen der Berufsleute in der Schweiz. Teil I. *De meilleures salaires pour les femmes. Maintenant ! Une analyse des salaires des travailleuses et des travailleurs en Suisse. Première partie*. Mai 2023/ mai 2023
- 157 Frauen in der Altersvorsorge. Eine Analyse der Gründe für die Rentenlücke von einem Drittel und weshalb Altersarmut in der Schweiz weiblich ist. *Les femmes et la prévoyance vieillesse. Quelles sont les causes de l'important déficit de rente des femmes ? Pourquoi la pauvreté des personnes âgées est-elle surtout féminine ?*. Juni 2023/ juin 2023
- 158 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2022. *Évolution des effectifs des syndicats en 2022*. Oktober 2023/ octobre 2023
- 159 Analyse Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales*. Budget 2024 / AFP/PFN 2025-2027. November 2023/ novembre 2023
- 160 Rentensituation gestern, heute, morgen. Zahlen und Fakten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Rentnerinnen und Rentner in der Schweiz. *Les retraites : hier, aujourd'hui et demain. Faits et chiffres sur la situation économique et sociale des retraités en Suisse*. Dezember 2023/ décembre 2023
- 161 Mehr Rente fürs Geld dank der 13. AHV. Private Vorsorge und AHV für Berufstätige im Vergleich. *La 13^e rente AVS : rapport qualité-prix imbattable. Comparaison entre prévoyance privée et AVS*. Februar 2024/ février 2024
- 162 Verteilungsbericht 2024. Die Verteilung der Löhne, Einkommen und Vermögen sowie die Belastung durch Steuern und Abgaben in der Schweiz. April 2024
- 163 Gelernte haben mehr verdient! Analyse zu den Löhnen der Berufsleute in der Schweiz Teil II. *Avec une synthèse française*. Mai 2024/ mai 2024
- 164 Analyse der Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales*. Budget 2025 / AFP/PFN 2026-2028. November/ novembre 2024
- 165 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2023. *Évolution des effectifs des syndicats en 2023*. Dezember 2024/ décembre 2024
- 166 Die Personenfreizügigkeit auf dem Prüfstand. *La libre circulation des personnes à l'épreuve des faits*. Mai 2025/ mai 2025
- 167 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2024. *Évolution des effectifs des syndicats en 2024*. September 2025/ septembre 2025
- 168 Analyse der Kantonsfinanzen. Budget 2026 / AFP/PFN 2027-2029. *Analyse des finances cantonales. Budget 2026 / AFP/PFN 2027-2029* Oktober 2025/ octobre 2025